



Kommunales Bildungswerk e.V. * Büro Gürtelstraße 29a/30 * 10247 Berlin

Tel.: (030) 293350 – 0 * Fax: (030) 293350 – 39 * E-Mail: info@kbw.de

Internet: www.kbw.de

Seminarcode: 0421SOB068-I

Die Eingliederungsleistungen des SGB II und SGB III (unter Berücksichtigung der geplanten Gesetzesänderungen des SGB II zum 01.08.2016)

Seminarort: Göttingen
Anfangsdatum: 21.04.2016
Enddatum: 22.04.2016
Dozent: Herr Dr. Georgios Margaritis

Schulungsunterlagen

Arbeitsmarktinstrumente

Definition Prognose von „Mutschler/Schmidt-De Caluwe/Coseriu, SGB III – Arbeitsförderung, 4. Auflage 2011“	2
Juriskommentarauszug bez. Zumutbarkeit/ Aufgabe der bisherigen Tätigkeit	3
Bearbeiter Auszug aus eine Urteil des LSG Rheinland-Pfalz bez. EGV	4
Bearbeiteter gekürzter Kommentar bez. § 81 SGB III	7
Mögliche Gesichtspunkte bei der Gewährung des Eingliederungszuschusses am Auszug aus dem Urteil des 9. Senat des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt	15

Mutschler/Schmidt-De Caluwe/Coseriu, SGB III – Arbeitsförderung
4. Auflage 2011

Das Stellen einer *Prognose ist die Feststellung einer hypothetischen Tatsache*; die Prüfung, ob der festgestellte Sachverhalt den Schluss auf die hypothetische Tatsache erlaubt ist eine Frage der Beweiswürdigung (BSG SozR 4100 § 44 Nr. 47). Erfasst eine Prognoseentscheidung die abwägungserheblichen Belange zutreffend, bleibt sie rechtmäßig, auch wenn die spätere Entwicklung diese Belange verändert (BSGE 70, 226 = SozR 3-4100 § 45 Nr. 2, SozR 4-4300 § 77 Nr. 1). Bei der Überprüfung einer solchen Entscheidung können zwar Erkenntnismittel herangezogen und ausgewertet werden, die erst später entstanden oder zugänglich geworden sind. Doch gilt dies nur insoweit, um daraus Anhaltspunkte für die Richtigkeit der im maßgeblichen Zeitpunkt getroffenen Einschätzung zu entnehmen. Demgegenüber haben Erkenntnisse über eine erst nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eingetretene tatsächliche, aber unvorhersehbare Entwicklung außer Betracht zu bleiben (BSG SozR 3-4100 § 45 Nr. 2). Maßgeblicher Zeitpunkt ist damit regelmäßig der Erlass des Widerspruchsbescheides (BSG SozR 3-4100 § 36 Nr. 5 S. 12; BSGE 70, 226, 228; BSGE 67, 228, 230).

Stellt sich aufgrund veränderter Tatsachen eine positive Prognose im Nachhinein als unzutreffend heraus, wird eine Aufhebung der Bewilligung nach § 48 SGB X aus Vertrauensschutzgründen in aller Regel nicht in Betracht kommen.

Juriskommentarauszug bez. Zumutbarkeit/ Aufgabe der bisherigen Tätigkeit

„Aus allgemeinen Gründen ist ein Arbeitsangebot unzumutbar und kann abgelehnt werden, wenn es gegen Arbeitsschutzbestimmungen, das Beschäftigungsverbot nach dem MuSchG, oder gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) verstößt. Ein Verstoß gegen gute Sitten ist am Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zu messen, orientiert an den Wertevorgaben der Verfassung, z.B. kann die Ausbeutung von Leichtsinns, Not und Unzufriedenheit der einen Partei Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BGB begründen. Des Weiteren sind Beschäftigungen nicht zumutbar, deren Aufnahme oder Ausübung gegen die verfassungsmäßig geschützten Rechte des Hilfebedürftigen, bspw. gegen religiöse Überzeugungen, verstoßen.“(...)

„In § 10 Abs. 2 SGB II wurde durch das Gesetz zur Neuausrichtung arbeitsmarktpolitischer Instrumente vom 21.12.2008⁵⁶ mit Wirkung zum 01.01.2009 Nr. 5 eingefügt. Nr. 5 ergänzt den (nicht abschließenden) Katalog der Kriterien, die für sich allein nicht die Unzumutbarkeit einer angebotenen Arbeit begründen. Gemäß Nr. 5 ist eine Arbeit nicht allein deshalb unzumutbar, weil sie die Beendigung einer aktuell bestehenden selbstständigen Tätigkeit oder einer abhängigen Beschäftigung erfordert. Grundsätzlich kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person danach auch bei bestehender Erwerbstätigkeit auf eine andere Tätigkeit verwiesen werden, wenn diese mit höherer Wahrscheinlichkeit zur Vermeidung oder spürbaren Verringerung der Hilfebedürftigkeit führt. Im Einzelfall muss abgewogen werden, welche der Tätigkeiten – die bisherige oder die angebotene – geeigneter ist, die Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beseitigen oder so gering wie möglich zu halten. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, ob konkrete und begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die bisherige Tätigkeit zumindest zukünftig zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führen, das heißt, die bereits ausgeübte Tätigkeit sich zu einer den Bedarf deckenden Beschäftigung entwickeln oder mit einer selbstständigen Tätigkeit nach einem nachvollziehbaren Geschäftsplan ausreichend Überschuss erwirtschaftet werden kann. Bei der Entscheidung über den Verweis auf eine neue Tätigkeit sind folgende weitere Gesichtspunkte zu berücksichtigen: Veränderung der familiären Situation, Kündigungsfristen, Probezeit und Befristungen, Dauer des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses, Aufgabe einer unbefristeten zugunsten einer befristeten Beschäftigung, sowie tatsächlich zur Verfügung stehendes Einkommen nach Abzug insbesondere der Werbungskosten (...)“

Bearbeiteter Auszug aus dem Urteil des LSG Rheinland-Pfalz: Beschluss vom 05.07.2007 - L 3 ER 175/07 AS, L 3 ER 175/07

Leitsätze:

1. Der Hilfeempfänger hat trotz grundsätzlich bestehenden Kontrahierungszwangs beim Abschluss der Eingliederungsvereinbarung einen wichtigen Grund zur Ablehnung der Vereinbarung, wenn die angebotene Eingliederungsvereinbarung einen rechtswidrigen Inhalt hat. (amtlicher Leitsatz)

2. Voraussetzung für den Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung ist, dass der Hilfebedürftige erwerbsfähig ist. Damit ist ausgeschlossen, dass Gegenstand der Eingliederungsvereinbarung die Vorfrage, ob Erwerbsfähigkeit überhaupt vorliegt, sein darf. (amtlicher Leitsatz)

(...)

Gründe:

I.

Streitig ist zwischen den Beteiligten im Beschwerdeverfahren, ob die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Bf. gegen den Absenkungsbescheid der Bg. vom 22.05.2007 anzuordnen ist.

Der 1963 geborene Bf. leidet an einem metabolischen Syndrom mit Steatosis Hepatitis, Hypertonie und Hyperlipidämie (ärztliche Bescheinigung von Dr. S , Internist, B , vom 19.01.2005). Eigenen Angaben zur Folge besteht bei ihm eine Schlafapnoe und chronische Arthrose. Der Bf. bezieht seit Februar 2005 Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Auf seinen Antrag vom 21.04.2007 bewilligte die Bg. dem Bf. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 01.06.2007 bis zum 30.11.2007 in einer monatlichen Höhe von 861,68 €. Am 16.05.2007 wurde dem Bf. der Entwurf einer Eingliederungsvereinbarung vorgelegt. Darin heißt es wörtlich:

„1. Leistungen ARGE für die Stadt Koblenz

Angebot einer ärztl. Untersuchung beim Arzt der Agentur f. Arbeit zwecks Feststellung der Erwerbsfähigkeit

Angebot v. Arbeitsgelegenheiten

Angebot v. Trainingsmaßnahmen

Kommt der zuständige Träger seinen in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht nach, ist ihm innerhalb einer Frist von 3 Wochen das Recht der Nacherfüllung einzuräumen. Ist eine Nachbesserung tatsächlich nicht möglich, muss er folgende Ersatzmaßnahme anbieten:

2. Bemühungen Herr G E

Herr G E verpflichtet sich,

Ortsabwesenheit vorher mit dem persönlichen Ansprechpartner abzustimmen, alle Möglichkeiten zu nutzen, um den eigenen Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten und an allen Maßnahmen zur Eingliederung mitzuwirken, insbesondere:

Wahrnehmung des Termines beim Arzt der Agentur f. Arbeit Koblenz, zwecks Feststellung der Erwerbsfähigkeit

Aufnahme von Trainingsmaßnahmen

Aufnahme von Arbeitsgelegenheiten

Vorlage von Eigenbemühungen in schriftl. Form mind. 3 Stck pro Monat.“

Der Bf. lehnte es ab die Eingliederungsvereinbarung zu unterzeichnen. Mit Bescheid vom 22.05.2007 senkte die Bg. den dem Bf. zustehenden Anteil des Arbeitslosengelds II unter Wegfall des eventuell zustehenden Zuschlags nach § 24 SGB II für die Zeit vom 01.06.2007 bis 31.08.2007 monatlich um 30 % der Regelleistung höchstens jedoch in Höhe des dem Bf. zustehenden Gesamtauszahlungsbetrags ab. Gegen diesen Bescheid legte der Bf. am 29.05.2007 Widerspruch ein.

Den Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes hat das Sozialgericht Koblenz (SG) durch Beschluss vom 06.06.2007 abgelehnt. Es hat den Antrag des Bf. dahingehend ausgelegt, dass es sich vorliegend um einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs handele. In der Hauptsache erreiche der Bf. sein Ziel durch einen Anfechtungswiderspruch bzw. eine Anfechtungsklage. Der Widerspruch habe jedoch offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg. Dem Bf. habe kein wichtiger Grund i.S. des § 31 I Satz 2 SGB II zur Seite gestanden, um den Abschluss der Eingliederungsvereinbarung am 16.05.2007 abzulehnen. Selbst wenn man davon ausgehe, dass der Rechtsbehelf in der Hauptsache als offen zu beurteilen sei, übersteige das Suspensivinteresse das öffentliche Vollzugsinteresse nicht. Das Suspensivinteresse des Bf. bestehe darin, dass er für drei Monate die volle, das Existenzminimum gewährleistende Regelleistung monatlich erhalte, ohne einer Kürzung um monatlich 104,00 € ausgesetzt zu sein. Im öffentlichen Interesse liege wiederum, nicht die volle Leistung zu erbringen und sich bei Weiterzahlung der vollen Leistung und späterer Abweisung der Klage mit einem praktisch nicht durchsetzbarem Erstattungsanspruch begnügen zu müssen.

Gegen den am 12.06.2007 zugestellten Beschluss hat der Bf. am 20.06.2007 Beschwerde eingelegt.

Der Bf. ist der Auffassung, dass ihm nicht ausreichend Zeit eingeräumt worden sei, die Eingliederungsvereinbarung zu prüfen. Er habe die Eingliederungsvereinbarung mit nach Hause nehmen und ggf. Rechtsrat einholen wollen. Die Kürzung der Leistungen wirke sich für ihn Existenz bedrohend aus.

Die Bg. ist der Auffassung, dass ihre Entscheidung zutreffend sei. Eine von dem Bf. bislang geforderte Schweigepflichtentbindungserklärung sei bislang nicht vorgelegt worden. Man habe dem Bf. auch ausreichend Zeit zur Prüfung der Vereinbarung eingeräumt.

Der Bf. hat eine eidesstattliche Versicherung vom 13.06.2007 sowie Kontoauszüge der Sparkasse K vorgelegt.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakte sowie der Verwaltungsakte der Bg.. Er ist Gegenstand der mündlichen Verhandlung und der Entscheidung gewesen.

(...) Nach der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage bestehen vorliegend erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Bescheides der Bg. vom 22.05.2007.

Nach § 31 I Nr. 1 SGB II wird das Arbeitslosengeld II unter Wegfall des Zuschlags nach § 24 SGB II in einer ersten Stufe um 30 v.H. der für den erwerbsfähigen Hilfebedürftigen nach § 20 SGB II maßgebenden Regelleistung abgesenkt, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige sich trotz Belehrung über die Rechtsfolgen weigert, eine ihm angebotene Eingliederungsvereinbarung abzuschließen. Dies gilt nach § 31 I Satz 2 SGB II nicht, wenn der erwerbsfähige Hilfebedürftige einen wichtigen Grund für sein Verhalten nachweist. Dies ist vorliegend nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage gegeben.

Ein wichtiger Grund i.S. des § 31 I Satz 2 SGB II liegt vor, wenn dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen bei Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und Abwägung seiner berechtigten Interessen mit den Interessen der Gemeinschaft im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende ein anderes Verhalten nicht zugemutet werden kann (Valgolio, in Hauck/Noftz, SGB II, Kommentar, K § 31, Rn. 39). Trotz des nach § 15 SGB II grundsätzlich bestehenden Kontrahierungszwangs hat der Arbeitslose einen wichtigen Grund zur Ablehnung eines Vertrages, wenn dieser einen rechtswidrigen Inhalt enthält, was vorliegend nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage der Fall ist.

Nach § 15 I Satz 1 SGB II soll die Agentur für Arbeit im Einvernehmen mit dem kommunalen Träger mit jedem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen die für seine Eingliederung erforderlichen Leistungen vereinbaren (Eingliederungsvereinbarung). Die Eingliederungsvereinbarung soll insbesondere nach Satz 2 der Regelung bestimmen, welche Leistungen der Erwerbsfähige zur Eingliederung in Arbeit erhält und welche Bemühungen der erwerbsfähige Hilfebedürftige in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen muss sowie in welcher Form er die Bemühungen nachzuweisen hat. Voraussetzung für den Abschluss der Eingliederungsvereinbarung ist jedoch nach § 15 I SGB II, dass der Hilfebedürftige erwerbsfähig ist. Damit ist ausgeschlossen, dass Gegenstand einer Eingliederungsvereinbarung die Vorfrage, ob Erwerbsfähigkeit überhaupt vorliegt, sein darf.

Vorliegend ist jedoch die Eingliederungsvereinbarung darauf gerichtet gewesen, diese Vorfrage zu klären nämlich, ob der Bf. überhaupt erwerbsfähig ist. Nach § 44a I Satz 1 SGB II hat die Agentur für Arbeit festzustellen, ob der Arbeitsuchende erwerbsfähig und hilfebedürftig ist. Um diese Feststellung treffen zu können, kann der Leistungsträger nach § 59 SGB II i.V. mit § 309 I Satz 1 SGB III den Hilfebedürftigen auffordern zu einem ärztlichen oder psychologischen Untersuchungstermin zu erscheinen. Die Aufforderung zur Meldung kann nach § 59 SGB II i.V. mit § 309 II Nr. 5 SGB III zum Zweck der Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für den Leistungsanspruch erfolgen. Sofern der Hilfebedürftige bei Aufforderung zu einer ärztlichen oder psychologischen Untersuchung dieser ohne wichtigen Grund nicht nachkommt, besteht die Möglichkeit der Absenkung des Arbeitslosengeldes II nach § 31 II SGB II. Hieraus folgt, dass auch kein Bedürfnis besteht, eine extensive Auslegung des § 15 I SGB II dahingehend vorzunehmen, dass auch für die Prüfung der Frage, ob überhaupt Erwerbsfähigkeit des Hilfebedürftigen vorliegt, eine Eingliederungsvereinbarung zulässig sein soll.

Da nach summarischer Prüfung der Sach- und Rechtslage ganz erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Bescheides der Bg. vom 22.05.2007 bestehen, überwiegt das Suspensivinteresse des Bf. das öffentliche Interesse des Leistungsträgers an der Vollziehung des Bescheides vom 22.05.2007.

Gekürzter Kommentar bez. § 81 SGB III
„Grundsatz Niewald Gagel, SGB II / SGB III
43. Ergänzungslieferung 2011“
Bearbeitet von Georgios Margaritis

Das Gesetz unterscheidet in (1) Nr 1 – für Vollzeit-MbW – abschließend drei Fälle, die wahlweise erfüllt sein müssen:

- -(Wieder-)Eingliederung bei (bestehender) Arbeitslosigkeit,
- -Abwendung drohender Arbeitslosigkeit; dh die Vermeidung einer „Ausgliederung“ aus dem Kreis der versicherungspflichtig Erwerbstätigen,
- -Notwendigkeit wegen fehlenden Berufsabschlusses.

Die drei Fälle sind eigenständige Alternativen!

Des Weiteren geht(1) hervor, dass die Weiterbildung für den Teilnehmer *individuell notwendig* sein muss.

Die Notwendigkeit der FbW ist ausschließlich an den Verhältnissen des einzelnen Teilnehmers, nämlich einerseits am Berufsstatus (Arbeitslosigkeit, Bedrohung mit Arbeitslosigkeit oder fehlender Berufsabschluß) und andererseits am Maßnahmezweck (berufliche Eingliederung, Vermeidung von Arbeitslosigkeit, Qualifikationserwerb) zu messen.

Zur Notwendigkeit der FbW gehört auch die *Eignung des Arbeitnehmers* für die Maßnahme gem. § 3 (2) SGB 2.

Ungeachtet des für alle drei Weiterbildungsziele einheitlich verwendeten Begriffs der Notwendigkeit ergibt sich aus der Unterschiedlichkeit dieser Ziele, daß die *Kriterien*, welche die *Notwendigkeit begründen* je nach Weiterbildungsziel *sehr unterschiedlich* ausfallen. **Es ist zB offensichtlich, daß die Legaldefinition der Notwendigkeit wegen fehlenden Berufsabschlusses für die FbW zur Beendigung oder Vermeidung von Arbeitslosigkeit keine Bedeutung haben kann.** Welche Anforderungen wiederum an die Notwendigkeit in diesen Fällen zu stellen ist, ist seit Jahren Gegenstand einer umfangreichen und nicht unumstrittenen Rechtsprechung des BSG.

Die Beschäftigungsprognose.

Jeder Maßnahmezweck verlangt eine gewisse Beschäftigungsprognose. Die FbW geschieht in der Erwartung, daß ein positiver arbeitsmarktlcher Effekt eintritt, indem entweder der Eintritt von Arbeitslosigkeit verhindert oder bestehende Arbeitslosigkeit oder unqualifizierte Beschäftigung beendet wird. Diese Prognose vollzieht sich in zwei Schritten (...)

Anders als noch das AFG verlangt das SGB III keine individuelle Zweckmäßigkeitprüfung und somit auch keine individuelle negative Beschäftigungsprognose mehr.(...)

„wenn der Antragsteller voraussichtlich auf dem für ihn in Betracht kommenden Arbeitsmarkt innerhalb angemessener Zeit nach Abschluß der Maßnahme in der angestrebten beruflichen Tätigkeit keine Beschäftigung finden kann.“

Ausbildung alleine ergibt noch keinen Arbeitsplatz!

Da die Zweckmäßigkeit der Maßnahme nicht mit der Notwendigkeit der individuellen Förderung identisch ist (s o Rz 9), muß gleichwohl eine individuelle Beschäftigungsprognose hinzukommen. Da eine bloß zweckmäßige bW nicht gefördert werden kann, es also nicht ausreicht, daß die MbW die Eingliederungschancen wenigstens nicht verschlechtert, muß die individuelle Prognose grundsätzlich eine positive sein. Dh es muß die Erwartung bestehen, daß die Eingliederungserwartung nach der Maßnahme besser ist als vorher.

Arbeitslosigkeit.

Der Begriff der **Arbeitslosigkeit iSd ersten Alternative der Nr 1 ist durch § 16 iVm § 118 für das gesamte SGB III legaldefiniert**. Anders als nach dem Recht des AFG ist arbeitslos im Sinne des Gesetzes nicht schon derjenige, der nicht in einem (nicht versicherungspflichtigen) Beschäftigungsverhältnis steht; hierfür verwendet das SGB III jetzt den Begriff der „Beschäftigungslosigkeit“ (§ 118 Abs 1 Nr 1). Vielmehr gehören zur Arbeitslosigkeit insbes auch die Begriffselemente, die aus dem AFG als Verfügbarkeit bekannt sind.

Keine Arbeitslosigkeit liegt vor, wenn der Arbeitnehmer unterwertig, dh in einem nicht seiner Qualifikation entsprechenden Beschäftigungsverhältnis tätig ist(...) Die Zumutbarkeit eines Arbeitsangebots (dessen Ablehnung durch Sperrzeit sanktioniert ist, § 144 Abs 1 Nr 2) ist gerade nicht an qualitativen Kriterien orientiert, sondern allein an dem mit der angebotenen Arbeit erzielbaren Entgelt (s § 121 Abs 1 u 5).

Allgemeines zur Auslegung bez. der Notwendigkeit.

Der Begriff Notwendigkeit bezeichnet eine **Zweck-Mittel-Relation**. Notwendig sein muß die FbW (Mittel), um die (Wieder)Eingliederung des Arbeitnehmers in das Berufsleben (Zweck) zu erreichen. Notwendigkeit setzt voraus, daß es an sich mehrere Möglichkeiten zur Verwirklichung des Ziels gibt, die FbW in einer bestimmten Maßnahme aber gerade die richtige ist. Die Förderung der beruflichen Weiter“bildung“ ist in der Folge nicht notwendig, wenn es andere als pädagogische Handlungsmöglichkeiten der BA gibt, durch die die berufliche Eingliederung erreicht werden kann (zB Vermittlung in Arbeit, oder FdA). **Es darf also keine alternative Eingliederungsmaßnahme zur Verfügung stehen**. Die konkrete Maßnahme der beruflichen Weiterbildung ist dann nicht notwendig, wenn es andere Bildungsmaßnahmen gibt, durch die die berufliche Eingliederung ebenfalls erreicht werden kann. Es darf also auch keine alternative MbW zur Verfügung stehen.

Als alternative Eingliederungsmaßnahme kommt insbes die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung des „ersten Arbeitsmarkts“ in Betracht. (...)

Die Vermittlung in Arbeit hat auch dann Vorrang, wenn sie durch Eingliederungszuschüsse iSv §§ 217 ff gefördert wird. Auch ein so gefördertes Arbeitsverhältnis stellt eine auf Dauer angelegte Beschäftigung auf dem ersten Arbeitsmarkt dar.

„**Notwendig ist die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme**, damit ein Antragsteller, der arbeitslos ist, beruflich eingegliedert wird, wenn die berufliche Eingliederung ohne die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme nicht erreicht werden kann. Die Teilnahme an der Bildungsmaßnahme **muß die einzige Möglichkeit für die berufliche Eingliederung sein**; wenn die Arbeitslosigkeit in absehbarer Zeit auf andere Weise als durch eine Bildungsmaßnahme in absehbarer Zeit sinnvoll beendet werden kann, fehlt es an der

Notwendigkeit (BSGE 48, 176, 178 = SozR 4100 § 44 Nr 21). Dies ist zB der Fall, wenn die Arbeitslosigkeit in absehbarer, angemessener Zeit durch Vermittlung einer dem Beruf des Antragstellers entsprechenden, berufsnahen oder gleichwertigen Tätigkeit beendet werden kann; die Möglichkeit, die Arbeitslosigkeit durch einen beruflichen Abstieg zu beenden, ist hierbei außer Betracht zu lassen ...“ (BSG SozR 4460 § 12 Nr 5).

Dh allein die Erwartung, daß die Eingliederungsaussichten nach erfolgreicher bW weiterhin denen davor entsprechen, soll nicht ausreichen. Zwar muß eine erfolgreiche berufliche Eingliederung nach Abschluß der Maßnahme nicht feststehen.

„Die Teilnahme an der Maßnahme muß jedoch erwarten lassen, daß die Eingliederungschancen nach Abschluß der Maßnahme erheblich verbessert (Hervorh d Verf) sind; es muß die begründete Aussicht bestehen, daß der Antragsteller durch die Maßnahme beruflich eingegliedert wird, dh daß ihm infolge der Maßnahme ein angemessener Dauerarbeitsplatz verschafft werden kann.“ (BSG aaO).

(...)

Im Ergebnis führte dies zu einer im Einzelnen sehr komplizierten Prognoseprüfung, deren Kern die Beantwortung der Frage bildete, **wann eine Arbeitsvermittlung sowohl im Ausgangs- wie im Zielberuf „absehbar“ ist** (s hierzu auch ausführl Richter in Gagel AFG § 44 Rz 42–45). Ursprünglich war für den Ausgangsberuf von einer „kurzen Frist“ für die Dauer der zu erwartenden Vermittlungszeit die Rede (BSG 10. 5. 1979 – 7 RAr 25/78 – SozR 4100 § 44 Nr 21). Bereits wenig später hat das BSG auf die Vermittelbarkeit des Arbeitnehmers bei „normaler Lage des Arbeitsmarktes“ abgestellt und die Auffassung abgelehnt, daß es auf die Dauer der Bildungsmaßnahme ankommen solle (BSG 23. 6. 1981 – 7 RAr 49/80 – SozR 4100 § 44 Nr 33; auch bereits BSG 11. 12. 1979 – 7 RAr 88/78 – SozR 4460 § 12 Nr 5). Diese Änderung erschien angesichts des Zwecks der Förderung kontraproduktiv. Denn gerade bei hoher Arbeitslosigkeit (und deshalb – je nach Beruf – tendenziell längerer Vermittlungsdauer) wäre der Zugang zur bW für den einzelnen erheblich verzögert worden, die BA stattdessen gezwungen gewesen, länger Lohnersatzleistungen wegen Arbeitslosigkeit zu zahlen.

Später ist diese Rechtsprechung dahingehend relativiert worden, daß es nicht allein auf die normale Lage des Arbeitsmarktes, sondern auf den Einzelfall ankomme, insbes auf die Dauer der bisherigen Arbeitslosigkeit, die Länge des erworbenen Alg-Anspruchs, die Qualifikation, die Nachfrage und „andere Umstände“. Zusätzlich wurde für den Prognosezeitraum eine absolute Zeitgrenze von einem Jahr aufgestellt.

War sonach festgestellt, daß eine Vermittlung für den Ausgangsberuf nicht absehbar war, war für den in Aussicht genommenen Zielberuf ebenfalls eine Vermittlungsprognose aufzustellen. Schließlich waren die Prognosen zu vergleichen. Nur wenn der Vergleich der Prognosen positiv im Sinne einer „erheblichen Verbesserung“ der Vermittlungsaussichten ausfiel, sollte die FbW „notwendig“ sein.

Dh allein die Erwartung, daß die *Eingliederungsaussichten* nach erfolgreicher bW weiterhin denen davor entsprechen, soll nicht ausreichen. Zwar muß eine erfolgreiche berufliche Eingliederung nach Abschluß der Maßnahme nicht feststehen.

„Die Teilnahme an der Maßnahme muß jedoch erwarten lassen, daß die Eingliederungschancen nach Abschluß der Maßnahme *erheblich verbessert* (Hervorh d Verf) sind; es muß die begründete Aussicht bestehen, daß der Antragsteller durch die Maßnahme beruflich eingegliedert wird, dh daß ihm infolge der Maßnahme ein angemessener Dauerarbeitsplatz verschafft werden kann.“ (BSG aaO).

Kritik und Lösungsvorschlag.

Gegen die Rechtsprechung des BSG war schon unter Geltung des AFG eingewendet worden, daß das aufgestellte Erfordernis zu weit geht. Aus dem Wortlaut des Gesetzes ergebe sich nur die Zweckbestimmung der Maßnahme(förderung), nicht aber die Prognose der Zweckerreichung. Nur wenn feststehe, daß der Förderzweck nicht erfüllt werden könne, sei die FbW nicht notwendig. In jedem Fall verbesserten sich durch die Teilnahme an der Maßnahme die Konkurrenzchancen des Arbeitnehmers, so daß die Teilnahme auch dann dem Zweck entspreche, wenn im Zielberuf ein Gleichgewicht von Angebot und Nachfrage herrsche oder der Zielberuf gar überbesetzt sei. Es reiche von daher aus, wenn der Antragsteller auf dem Zielarbeitsmarkt eine Beschäftigungschance habe (s *Richter in Gagel* AFG § 44 Rz 36).

Die *Streitfrage* ist durch das SGB III selbst nur mittelbar *entschieden* worden. Möglicherweise mit Blick auf die für ihn feststehende Rechtsprechung und Verwaltungspraxis hat der Gesetzgeber das Erfordernis der positiven Beschäftigungsprognose im Gesetz nicht einmal zur Klarstellung erwähnt. Verblieben ist nur der Begriff der „Notwendigkeit“ der bW als solcher. Ihm kann als begriffliche „Mindestvoraussetzung“ aber lediglich entnommen werden, daß dem Arbeitnehmer unter Berücksichtigung der vor der MbW vorhandenen Kenntnisse und Fertigkeiten in absehbarer Zeit kein Arbeitsplatz in seinem Ausgangsberuf vermittelt werden kann (**s DA 77.1.1 und bereits die Begr zum HStruktG 1975: „Voraussetzung ist in allen Fällen, daß ohne die Teilnahme an einer Maßnahme auf absehbare Zeit die Vermittlung einer anderen Arbeitsstelle nicht zu erwarten ist“ – BT-Drs 7/4147 S 50).**

(...) Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob die BA selbst an den bisherigen Kriterien festhalten möchte. Die „Zustimmung des AA“ zur Teilnahme setzt danach voraus, daß der Teilnehmer geeignet ist und im Anschluß an die Maßnahme voraussichtlich innerhalb angemessener Zeit eine dem Maßnahmeziel entsprechende Beschäftigung finden kann. Dabei soll auf den für den Arbeitnehmer erreichbaren Arbeitsmarkt abzustellen sein, auf dem er seine Kenntnisse verwerten will und kann. Als angemessen für die Arbeitsplatzsuche gilt nach der DA (77.1.7) ein Zeitraum, der für die Suche eines Arbeitsplatzes in der angestrebten beruflichen Tätigkeit unter Berücksichtigung der jeweiligen Arbeitsmarktlage normalerweise benötigt wird. Der Sache nach bezieht er sich auf das Erfordernis der Notwendigkeit, denn nur in diesem Rahmen stellt sich die Frage nach den Beschäftigungsaussichten.

Über die positive Beschäftigungsprognose für den Zielberuf und die fehlende Vermittlungserwartung für den Ausgangsberuf nach DA 77.1.1 hinaus stellt die BA *keine weiteren Prognoseerfordernisse* auf. Dies ist der jetzigen Rechtslage angemessen. Zum einen ist der Bedarf nach einer Abgrenzung zur zweckmäßigen Förderung entfallen. Zum anderen haben die AÄ durch das ihnen eingeräumte Ermessen die Möglichkeit, die Fördermittel zielgruppenspezifisch gewichtet einzusetzen (s u Rz 89 ff). Es besteht von daher kein Grund, den Zugang zur FbW bereits auf der Tatbestandsebene zu verengen.

Die Prüfung der Notwendigkeit reduziert sich in der Folge auf zwei Schritte:

(1) Feststellung der fehlenden Vermittlungserwartung im Ausgangsberuf. Sie ist anhand der Zumutbarkeitskriterien des § 121 Abs 3 vorzunehmen. Spätestens nach Ablauf des dritten Monats der Arbeitslosigkeit ist davon auszugehen, daß die Vermittlungserwartung negativ ist. Denn der Arbeitnehmer muß sich dann bereits auf Tätigkeiten verweisen lassen, deren Vergütung um mehr als 30% unter dem Bemessungsentgelt liegt. Praktisch ausnahmslos ist damit die Beschäftigung auf einem niedrigeren Qualifikationsniveau verbunden.

(2) Beschäftigungsprognose für den Zielberuf. Hier kann es nur darum gehen festzustellen, ob besondere Umstände in der Per-August 2001 EL 177a EL 17 August 20018son des Arbeitnehmers einer Vermittlung in normaler Zeit entgegenstehen. Daß die für die Förderung in Aussicht genommene MbW an sich zu einer Eingliederung in angemessener Zeit führen soll, ergibt sich schon aus Abs 1 Nr 4 iV mit § 86 Abs 1 Nr 8: Eine Maßnahme, die dieses Ziel von vornherein nicht erreichen kann, kann bereits nicht für die Weiterbildungsförderung anerkannt werden (s § 86 Rz 71–75).

Allgemeines zum fehlenden Berufsabschluss

Die *Voraussetzungen* für die FbW wegen fehlenden Berufsabschlusses unterscheiden sich grundlegend von denen der ersten beiden Alt des Abs 1 Nr 1. Denn Abs 2 enthält sowohl eine *abschließende Definition* des Begriffs „fehlender Berufsabschluß“, wie eine *unwiderlegbare Vermutung*, daß bei fehlendem Berufsabschluß die Weiterbildung notwendig ist. Hat der Arbeitnehmer keinen Berufsabschluß im Sinne des Abs 2, ist die FbW also in jedem Fall notwendig. Weder muß der Arbeitnehmer im Zielberuf vermittelbar sein, noch müssen sich die Vermittlungsaussichten durch die Qualifikation erhöhen. Im Regelfall wird dies indessen so sein, da Arbeitsplätze in ungelernten Tätigkeiten in den vergangenen Jahren branchenübergreifend in großem Umfang abgebaut wurden (s BT-Drs 13/4941 S 144). Der Erwerb eines Berufsabschlusses kann von daher nicht mehr nur als „Wert an sich“ betrachtet werden (so noch BSG 13. 11. 1980 – 7 RAr 74/79 – SozR 4100 § 44 Nr 30). Vielmehr ist es das *Ziel*, den erfahrungsgemäß ungünstigen Beschäftigungsaussichten an- oder ungelernter Arbeitnehmer Rechnung zu tragen (BSG 6. 3. 1991 – 9 b RAr 12/90 – SozR 3-4100 § 44 Nr 5).

Vorschriften der Abs 1 Nr 1 Alt 3 und Abs 2 sind *unnötig kompliziert* formuliert, soweit sie von einer „*Anerkennung* der Notwendigkeit“ der Weiterbildung sprechen. Es besteht kein Grund, gerade über dieses Tatbestandsmerkmal eine gesonderte „*Anerkennungsentscheidung*“ zu treffen. Anders als bei der „*Anerkennung*“ der Maßnahme für die Weiterbildungsförderung nach Abs 1 Nr 4 iVm §§ 86 ff ist weder ein Dritter von der Anerkennung betroffen, noch gibt es ein spezielles Anerkennungsverfahren, das durch besondere Vorschriften geregelt ist. Abs 1 Nr 1 Alt 3 ist vielmehr eines von mehreren gleichrangigen Erfordernissen, die insgesamt die Tatbestandsseite des Leistungsrechts bilden. *Einfacher* wäre es etwa gewesen, in Abs 1 Nr 1 Alt 3 davon zu sprechen, daß die Weiterbildung notwendig ist, „weil ihnen (dh den Arbeitnehmern iS des Einleitungssatzes des Abs 1) ein Berufsabschluß fehlt“, und in Abs 2 zu formulieren: „Eine Weiterbildung ist wegen fehlenden Berufsabschlusses notwendig, wenn Arbeitnehmer ...“

Die gesetzlichen Tatbestände im Überblick.

Wann ein Berufsabschluß fehlt, ist durch Abs 2 *abschließend* geregelt (s BT-Drs 13/4941 S 168). Die Arbeitnehmer dürfen entweder

- -nicht über einen Berufsabschluß verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist (Abs 2 Nr 1),
- oder
- -wenn sie über einen Berufsabschluß verfügen, aufgrund einer mehr als vier Jahre ausgeübten Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit eine entsprechende Beschäftigung voraussichtlich nicht mehr ausüben können (Abs 2 Nr 2).

(...)

Eine *wesentliche Veränderung* und Vereinfachung hat sich dadurch ergeben, daß nunmehr allein auf die bis zum Erreichen des Abschlusses erforderliche Ausbildungsdauer abzustellen ist. Die bisherige Frage, ob ein bestimmter Berufsabschluß der Facharbeiters-, Gesellen- oder Gehilfenebene entspricht (s dazu BSG 1. 9. 1994 – 7 RAr 98/93 – SozR 3-4100 § 10 Nr 1), ist durch diese rein formale Anknüpfung obsolet geworden.

Durch *Abs 2 Nr 2* wurde nach der amtlichen Begründung (BT-Drs 13/4941 S 168) die geltende *Förderpraxis der BA* bei Berufsentfremdung in das Gesetz übernommen.(...)

Berufsabschluß.

Bei der *Berufsausbildung* handelt es sich um jede Form einer berufsqualifizierenden Ausbildung. Erfaßt wird also nicht nur die Berufsausbildung im Sinne des BBiG, sondern zB auch die Ausbildung in berufsbildenden Schulen oder an Hochschulen. *Beendet* ist die Ausbildung, wenn die nach den jeweiligen Ausbildungsvorschriften erforderlichen Leistungen erbracht sind. Dies muß nicht unbedingt eine „klassische“ Abschlußprüfung sein. In jedem Fall muß die Ausbildung jedoch *erfolgreich* beendet worden sein. Wer die geforderten Leistungen nicht erbracht hat und dies nicht nachholt oder nicht mehr nachholen kann (zB weil er wiederholt erforderlicher Prüfungen nicht bestanden hat), kann zwar eine Ausbildung abschließen, hat aber keinen Abschluß erworben.

Das Merkmal des Berufsabschlusses dient nicht als subjektive Zugangsvoraussetzung zur FbW, sondern als deren arbeitsmarktpolitische Begründung. Der Ausgangspunkt des Gesetzgebers bei der Qualifizierungsförderung war es gerade, daß derjenige schlechtere Chancen auf dem Arbeitsmarkt hat, der keinen förmlichen Abschluß besitzt.

Um einen Abschluß handelt es sich ferner nur dann, wenn er *zur Berufsausübung berechtigt*. Eine arbeitsmarktliche Wirkung kann nur von Berufsabschlüssen ausgehen, die wirklich die Ausübung eines Berufs ermöglichen. Wenn ein Beruf auch ohne den Abschluß ausgeübt werden kann, es also keine berufsrechtlichen Zulassungsschranken gibt, rechtfertigt sich das Abschlußerfordernis dadurch, daß das für einen bestimmten Beruf erforderliche Wissen durch den Abschluß mit allgemeiner Wirkung bestätigt wird. In den sogenannten reglementierten Berufen muß der Abschluß darüber hinaus geeignet sein, die subjektiven Zulassungsvoraussetzungen für die Aufnahme der Berufstätigkeit zu erfüllen.

Qualifikationsniveau.

In beiden Fällen des *Abs 2* muß dem Arbeitnehmer schließlich ein bestimmtes *Qualifikationsniveau* fehlen. Nach *Abs 2 Nr 1* darf der Arbeitnehmer nicht über einen Berufsabschluß verfügen, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Damit werden insbes Ungelernte, Angelernte und Absolventen sonstiger *Kurzausbildungen* und Einweisungen erfaßt(...) Ungeachtet dessen ist es mit Sicherheit nicht zu beanstanden, wenn der Gesetzgeber durch eine relativ großzügige Zugangsvoraussetzung die Berufsfreiheit iS von Art 12 GG fördert. *Abs 2 Nr 1* ermöglicht allerdings nur die *Erstqualifikation*, nicht dagegen „Umschulungen“, Aufstiegsfortbildungen, Nach- oder Ergänzungsqualifikationen. Wer bereits irgendeinen Abschluß des gesetzlich beschriebenen Qualifikationsniveaus besitzt, kann FbW nur unter den Voraussetzungen des *Abs 2 Nr 2* oder des *Abs 1 Nr 1 Alt 1* oder *2* erhalten.

Nach Abs 2 Nr 2 muß der Arbeitnehmer gerade über eine Qualifikation des in Abs 2 Nr 1 beschriebenen Niveaus verfügen. Die Gleichstellung mit den Arbeitnehmern im Sinn des Abs 2 Nr 1 ergibt sich aus dem Gedanken der *Berufsentfremdung*. Einmal erworbene Abschlüsse können im besonderen dann veralten, wenn das erworbene Berufswissen längere Zeit nicht EL 14 Juli 1999 11 Juli 1999 EL 1412 praktiziert wird. Um solche „Altabsolventen“ auf dem Arbeitsmarkt konkurrenzfähig zu machen, wird ihnen die Möglichkeit der Nach- oder Neuqualifikation geboten. Voraussetzungen dafür sind

- -die Ausübung einer Beschäftigung in an- oder ungelernter Tätigkeit,
- -für mehr als vier Jahre,
- -nach Abschluß einer Berufsausbildung des in Abs 1 Nr 1 beschriebenen Niveaus,
- -„auf Grund“ der unterqualifizierten Beschäftigung die „voraussichtlich“ fehlende Möglichkeit, eine Beschäftigung entsprechend dem früher erreichten Ausbildungsniveau ausüben zu können.

(...) Nach dem Wortlaut der Vorschrift wäre es zB zur Erfüllung der Vierjahresfrist ausreichend, wenn nach dem früheren Berufsabschluß nur überhaupt insgesamt vier Jahre an Beschäftigungen in an- oder ungelernter Tätigkeit ausgeübt wurden. Dies selbst dann, wenn die Zeiten der qualifikationsgerechten Beschäftigung im Berufsleben wesentlich überwogen haben. Ein Korrektiv bildet hier zwar das Kausalitätserfordernis: Nur wenn der Ursprungsberuf „auf Grund“ der unterqualifizierten Zwischenbeschäftigungen voraussichtlich nicht mehr ausgeübt werden kann, ist von einem fehlenden Berufsabschluß auszugehen. Das Kausalitätselement erscheint jedoch wenig zweckmäßig, weil es eine aufwendige „*doppelte Beschäftigungsprognose*“ nach sich zieht: Zu klären wäre in einem ersten Schritt, ob die Beschäftigung im Ursprungsberuf nicht mehr ausgeübt werden „kann“. Ein solches Unvermögen kann sich daraus ergeben, daß der Arbeitnehmer insbes die körperlichen und geistigen Voraussetzungen für den Ausgangsberuf nicht mehr besitzt, aber auch daraus, daß er nicht (mehr) über das erforderliche Wissen verfügt, um im erlernten Beruf tätig sein zu können. Schon um diese Frage zu beantworten, kann erheblicher medizinischer und berufskundlicher Ermittlungsaufwand erforderlich sein. In einem zweiten Schritt wäre dann festzustellen, ob das Unvermögen wenigstens „auch“ auf die Tätigkeit in unterqualifizierten Beschäftigungen zurückzuführen ist. Welche Vorstellungen der Gesetzgeber von den möglichen Auswirkungen solcherart Beschäftigungen auf die Fähigkeit zur Ausübung anderer Beschäftigungen gehabt hat, läßt sich den Gesetzesmaterialien nicht entnehmen.

(...)

Unter Berücksichtigung des erklärten Willens des Gesetzgebers und zur Vermeidung des oben dargestellten, dem Sinn der Regelung nicht entsprechenden Ermittlungsaufwands, dürfte eine „*vereinfachende*“ *Auslegung angebracht* sein. Sie ist mit dem Wortlaut des Abs 2 Nr 2 in der geltenden Fassung auch vereinbar, sofern unter Berücksichtigung von Sinn und Zweck der Vorschrift

- -die Vierjahresfrist im Sinn eines zusammenhängend zu erfüllenden Zeitraums und
- -die Erfüllung der Vierjahresfrist im Sinn einer unwiderlegbaren oder jedenfalls regelmäßig vorliegenden Vermutung für die Notwendigkeit jeder Nach- bzw Neuqualifikation

verstanden wird. *Beschäftigung* iS von Abs 2 S 2 bezeichnet jede nichtselbständige Arbeit iSv § 7 Abs 1 SGB IV. Ob die Beschäftigung versicherungspflichtig ist, ist ohne Belang. Mit der beruflichen Dequalifizierung geht vielmehr gerade häufig eine Beschäftigung in sozial unsicheren Beschäftigungsverhältnissen einher.

Notwendigkeit bez. des Qualifikationsniveaus

Die **Notwendigkeit** der FbW bezieht sich nach Abs 1 Nr 1 Alt 3 auf den *Erwerb* (bzw die Wiederherstellung) einer *beruflichen Qualifikation* und nicht – wie Abs 1 Nr 1 Alt 1 und 2 – auf den Arbeitsmarkt. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der Arbeitnehmer aufgrund der vor der FbW schon bestehenden beruflichen Kenntnisse auf dem Arbeitsmarkt vermittelbar ist oder ob die Vermittlungsaussichten durch die berufliche Qualifizierung steigen. Dies erscheint folgerichtig. Abs 1 Nr 1 Alt 3 erfordert als Leistungsvoraussetzung weder eingetretene noch drohende Arbeitslosigkeit. Somit kann auch die Verhinderung oder Beseitigung von Arbeitslosigkeit keine Leistungsvoraussetzung sein. Abs 1 Nr 1 Alt 3 erkennt die berufliche Qualifikation als „Wert an sich“ an (BSG aaO). Dem förderfähigen Personenkreis soll durch den Qualifikationserwerb eine größere berufliche Sicherheit gegeben werden, als es durch eine – möglicherweise nur kurzfristige – Vermittlung in an- oder ungelernter Tätigkeit möglich wäre.

Nicht notwendig ist eine FbW dann, wenn die berufliche Qualifikation auf andere Weise erreicht werden kann. **Alternative Maßnahmen** außerhalb des Rechts der FbW werden kaum je in Betracht kommen. Insbes die kurzen Trainingsmaßnahmen nach §§ 45 neu ermöglichen grundsätzlich keinen Qualifikationserwerb, sondern allenfalls dessen Vorbereitung. Vorstellbar ist aber zB, daß die Qualifikation durch eine bloße Prüfung nachgewiesen werden kann, zu deren Vorbereitung eine weitere Schulung nicht erforderlich ist (**hier wäre evtl. eine Förderung über § 44 neu SGB III möglich**). Stehen *mehrere MbW* zur Verfügung, ist zu unterscheiden:

- -Im Fall der FbW zum Qualifikationserwerb nach Abs 2 Nr 1 ist die Auswahl der konkreten Maßnahme eine Frage des *Ermessens*, nicht der Notwendigkeit.
- -Im Fall der FbW zur Wiederherstellung der Qualifikation nach Abs 2 Nr 2 ist im Rahmen der Notwendigkeit zu prüfen, ob eine Nachqualifizierung im bisherigen Beruf möglich ist, oder ob eine Neuqualifizierung in einem anderen Berufsfeld vorgenommen werden muß. Die *Nachqualifizierung* ist grundsätzlich *vorrangig*, da die FbW unter den erleichterten Bedingungen des Abs 1 Nr 1 Alt 3 nur eine berufliche Erstqualifikation herbeiführen soll. Lediglich dann, wenn der Arbeitnehmer seinen früheren Beruf aus Gründen nicht mehr ausüben kann, die in seiner Person liegen (zB gesundheitliche, angesichts des Förderzwecks dagegen keine arbeitsmarktlichen), kommt eine Neuqualifizierung in Betracht. Verfügt der Arbeitnehmer über *mehrere Berufsabschlüsse*, die nicht in einem hierarchischen Verhältnis (wie zB Meister zu Geselle) zueinander stehen, ist der zuletzt erworbene maßgeblich. Es ist davon auszugehen, daß der Arbeitnehmer sich durch die berufliche Neuorientierung von seinem bisherigen Beruf gelöst hat. Aus welchem Grund, ist unerheblich. Die rentenrechtlichen Grundsätze zum geschützten Beruf (s zusammenfassend Niesel in KassKomm § 43 SGB VI Rz 21 ff, 35 ff) können wegen der anders gearteten Zielsetzung der FbW zum Qualifikationserhalt nicht angewendet werden. Sofern für den Erwerb der danach erforderliche Qualifikation mehrere Maßnahmen zur Verfügung stehen, ist die *Auswahl* wiederum eine Frage des *Ermessens*.

Ein Beispiel für mögliche Gesichtspunkte bei der Entscheidung der Gewährung des Eingliederungszuschuss am Auszug aus dem Urteil des 9. Senat des Hessischen Landessozialgerichts in Darmstadt auf die mündliche Verhandlung vom 9. 10. 2006 durch den Vorsitzenden Richter am Landessozialgericht Schöler, den Richter am Landessozialgericht Koepke und den Richter am Sozialgericht Hölzer sowie die ehrenamtliche Richterin Zänger und den ehrenamtlichen Richter Nowak für Recht erkannt:

I. Auf die Berufung der Bekl. werden das Urteil des Sozialgerichts Wiesbaden vom 4. 11. 2003 aufgehoben und die Klage abgewiesen.

Tatbestand

Der Kl. begehrt von der Bekl. die Gewährung eines Eingliederungszuschusses für eine ältere Arbeitnehmerin über die bewilligten 16 Monate hinaus für weitere 8 Monate.

Der Kl. betreibt eine Rechtsanwaltskanzlei. Am 19. 2. 2001 beantragte er einen Eingliederungszuschuss für die Einstellung der Rechtsanwaltsfachangestellten Frau S. S., geb. 1950, für die Dauer von 24 Monaten in Höhe von 50 % des für die Bemessung berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts von 4.500,00 DM monatlich. Nach dem am 1. 3. 2001 geschlossenen Anstellungsvertrag begann das Beschäftigungsverhältnis am selben Tag.

(...)

Entscheidungsgründe

(...)

Nach dem ergänzenden Vortrag der Bekl. im Berufungsverfahren konnte die Entscheidung des Sozialgerichts, die Bekl. zur Gewährung von Eingliederungszuschussleistungen für weitere acht Monate zu verurteilen, keinen Bestand haben.

Der angefochtene Bescheid der Bekl. vom 30. 3. 2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 5. 7. 2001 ist rechtmäßig, so dass der Kl. nicht beschwert ist (vgl. § 54 II S. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG -). Dabei hat die Bekl. auch die gesetzlichen Grenzen des ihr eingeräumten Ermessens eingehalten und von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (vgl. § 54 II S. 2 SGG).

Gegen die formelle Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bescheide bestehen keine Bedenken.

Nach § 35 I S. 3 SGB X muss **die Begründung von Ermessensentscheidungen** auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist. Die Bestimmung gilt auch im Fall der Berücksichtigung von Ermessensrichtlinien (BSG, Urteil vom 11. 11. 1993 - 7 RAr 52/93 - BSGE 73, 211; Beschluss vom 20. 9. 1999 - B 11 AL 157/99 B - juris). Zwar werden die angefochtenen Bescheide diesen Anforderungen nur teilweise gerecht. Die Bekl. hat in dem Widerspruchsbescheid vom 5. 7. 2001 ausgeführt, die Regelförderungsdauer von 24 Monaten sei vorliegend in Ausübung sachgerechten Ermessens zutreffend auf 16 Monate begrenzt worden. Es sei im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben der §§ 217 ff. SGB III angesichts des beschränkten Haushaltsvolumens zu berücksichtigen, dass auch im Interesse der Solidargemeinschaft der Beitragszahler mit der Inanspruchnahme des Eingliederungszuschusses der größtmögliche Erfolg erzielt werde. Es habe u.a. sichergestellt werden müssen, dass die diesem Förderungszweck zugewiesenen

Haushaltsmittel einem möglichst großen Personenkreis zugute kämen. Es sei auch nicht erkennbar, dass die Gewährung des Eingliederungszuschusses für 16 Monate anstatt der beantragten 24 Monate den beabsichtigten Leistungszweck gefährde. Darüber hinaus abzuwägende Besonderheiten habe der Kl. weder vorgetragen noch seien solche erkennbar. Mit dieser Begründung hat die Bekl. ihre Ermessenserwägungen allerdings nur zum Teil dargelegt.

Sie hat aber darüber hinaus im Berufungsverfahren vorgetragen, den Umständen des Einzelfalles sei dadurch hinreichend Rechnung getragen worden, dass die Regelförderhöhe gewahrt und mit 16 Monaten Förderdauer die Maximalförderung derseinerzeit in der Agentur für Arbeit in W. geltenden ermessenslenkenden Richtlinien ausgeschöpft worden sei. Die ermessenslenkenden Richtlinien seien auch nicht zu beanstanden, da sie Ausnahmen zuließen. Ein solcher Ausnahmefall liege aber bei der Arbeitnehmerin S. nicht vor. Eine Unterschreitung der Regelförderdauer sei vorliegend deshalb angezeigt gewesen, weil die Arbeitnehmerin zu Beginn des Arbeitsverhältnisses gerade erst 51 Jahre alt geworden sei. Sie habe zwar die Voraussetzungen für die Gewährung des Zuschusses erfüllt, sei aber andererseits gemessen an der Zielgruppe der älteren Arbeitnehmer noch relativ jung gewesen. Die Dauer der Arbeitslosigkeit, die der Beschäftigungsaufnahme vorausgegangen sei, sei zwar mit 7 Jahren sehr lang gewesen; dieser Umstand zwingt aber ebenso wenig wie der Grad der Behinderung von 30 v.H. zu einer anderen Entscheidung. Insoweit sei zu berücksichtigen gewesen, dass die Arbeitnehmerin S. durch die Zeiten des Betriebspraktikums den Bezug zur beruflichen Tätigkeit nicht gänzlich verloren habe. Durch zwei längere EDV-Lehrgänge während der Arbeitslosigkeit habe sie außerdem Anschluss an die neuen technischen Entwicklungen im Sekretariatsbereich erhalten können. Die Arbeitnehmerin S. sei keinesfalls als vermittlerischer Problemfall anzusehen gewesen. Gerade in Fällen wie dem der Arbeitnehmerin S. sollten die ermessenslenkenden Richtlinien der örtlichen Agentur für Arbeit Anwendung finden. Exponierte Ausnahmen von dieser Norm (Regelförderung) bedürften einer Vielzahl von gleichzeitig vorliegenden außergewöhnlichen Vermittlungshemmnissen und sollten anteilig zum Gesamtumfang aller Bewilligungen nur einen kleinen Prozentsatz ausmachen. Diese Voraussetzungen hätten in der Person der Arbeitnehmerin S. nicht vorgelegen. Schließlich sei auch nicht ersichtlich, warum nur durch eine 24-monatige Förderung die Vermittlungseinschränkungen bei der Arbeitnehmerin S. hätten kompensiert werden können.

(...)

Die angefochten Bescheide sind auch materiell rechtmäßig.

Der Kl. hat keinen Anspruch auf Eingliederungsleistungen über die von der Bekl. bewilligten 16 Monate hinaus.

(...)

Nach § 217 SGB III, eingeführt mit Wirkung vom 1. 1. 1998 durch Art. 1 AFRG vom 24. 3. 1997 (BGBl. I 594), können Arbeitgeber zur Eingliederung von förderungsbedürftigen Arbeitnehmern Zuschüsse zu den Entgelten zum Ausgleich von Minderleistungen erhalten. Förderungsbedürftig sind Arbeitnehmer, die ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können. Die Zuschüsse dienen nicht der Finanzierung bereits bestehender oder der Schaffung neuer Arbeitsplätze, sondern der dauerhaften Eingliederung benachteiligter Arbeitnehmer (Brand in: Niesel, SGB III, 3. Aufl. 2005, § 217 Rdnr. 2).

(...)

Darüber hinaus muss nach § 217 S. 1 SGB III der begehrte Zuschuss dem Ausgleich von Minderleistungen dienen. Das Erfordernis der Minderleistung ist keine echte Anspruchsvoraussetzung; der Begriff ist lediglich Ausdruck einer allgemeinen Zielsetzung der Eingliederungszuschüsse, die im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen ist. Nach der Gesetzesbegründung soll § 217 SGB III nur den Leistungszweck festlegen. Bei den in §§ 218 ff. SGB III normierten Fällen geht der Gesetzgeber davon aus, dass in aller Regel eine Minderleistung zu erwarten ist (BT-Drs. 13/4941 S. 192). Für eine generalklauselartige Anwendung des § 217 SGB III ist daneben kein Raum. Es kommt somit im Einzelfall hinsichtlich der geminderten Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeitnehmers auf die besonderen Voraussetzungen des § 218 SGB III an, die gerichtlich voll überprüfbar sind. Weitere Überlegungen zur Minderleistungsfähigkeit sind von der Bekl. lediglich im Rahmen des Ermessens anzustellen (vgl. BSG, Urteil vom 6. 4. 2006 - s.o.).

Die Voraussetzungen für die Bewilligung eines Eingliederungszuschusses nach § 218 I Nr. 3 SGB III liegen vor. Zwar hatte Frau S. im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht das 55. Lebensjahr vollendet, so dass die tatbestandlichen Voraussetzungen der Vorschrift ihrem Wortlaut nach nicht erfüllt sind. § 218 I Nr. 3 SGB III wird aber modifiziert durch die auf Grund der Ermächtigung des § 224 S. 2 SGB III vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung erlassenen Verordnung über die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer (Eingliederungszuschussverordnung) vom 30. 12. 1997 (BGBl. I 1998, 37), geändert durch Art. 6 des Gesetzes zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter vom 29. 9. 2000 (BGBl. I, 1394). Nach § 1 dieser Vorschrift wird die Altersgrenze beim Eingliederungszuschuss für ältere Arbeitnehmer und für besonders betroffene Schwerbehinderte für Förderungen, die bis zum 31. 12. 2001 erstmals begonnen haben, auf die Vollendung des 50. Lebensjahres festgesetzt. Diese Altersgrenze hatte die am 7. 2. 1950 geborene Frau S. im Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme bei dem Kl. erreicht.

Frau S. war auch vor Beginn des Arbeitsverhältnisses am 1. 3. 2001 langzeitarbeitslos. Nach § 18 I SGB III ist ein Arbeitnehmer langzeitarbeitslos, der ein Jahr und länger arbeitslos ist. Frau S. war bereits seit 1994 arbeitslos. Nach § 18 II SGB III bleiben allerdings für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung (§ 3 IV SGB III) - dazu zählt auch der Eingliederungszuschuss - Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit wie Zeiten der aktiven Arbeitsförderung (§ 18 II Nr. 1 SGB III) innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren (hier vom 1. 3. 1996 bis 28. 2. 2001) unberücksichtigt. Lässt man Zeiten der Weiterbildung von Juni bis Juli 1996, September 1997 bis Januar 1998 und März bis Juni 1999 unberücksichtigt, wird die erforderliche Dauer von einem Jahr Arbeitslosigkeit gleichwohl überschritten.

Frau S. war außerdem förderungsbedürftig i.S.d. § 217 S. 2 SGB III. Zwischen der Förderung und der Eingliederung besteht ein kausaler Zusammenhang. Der Kl. hätte nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung Frau S. ohne Bewilligung des Eingliederungszuschusses nicht eingestellt, da er jüngere Arbeitskräfte gegen Zahlung eines geringeren Arbeitslohns hätte einstellen können. Dass der Förderungsantrag erst wenige Tage vor der Arbeitsaufnahme der Frau S. gestellt wurde, führt zu keiner anderen Beurteilung.

Die Bekl. hat auch eine zur Beurteilung der Frage getroffen, ob Frau S. ohne die Leistung nicht oder nicht dauerhaft in den Arbeitsmarkt hätte eingegliedert werden können. Dabei hat die Bekl. unter Berücksichtigung der in der Person der Frau S. liegenden Umstände und der Situation am Arbeitsmarkt in nicht zu beanstandender Weise angenommen, dass Frau S. in Anbetracht ihres Alters, des Grades ihrer Behinderung und der Dauer der Arbeitslosigkeit ohne die Förderleistung voraussichtlich keine Anstellung erhalten hätte.

(...)

Die Vorschrift des § 220 SGB III legt die höchst mögliche Dauer und Höhe der Förderung im Regelfall fest. Unter welchen Voraussetzungen ein Regelfall anzunehmen ist, geht aus den Rechtsnormen des SGB III nicht hervor. Die Bestimmung des Begriffs „Regelfall“ hat sich daher unter Berücksichtigung der die Höhe und Dauer der Förderung grundsätzlich regelnden Vorschrift des § 219 SGB III an dem mit den Eingliederungszuschüssen verfolgten Anliegen und damit am Förderungsziel zu orientieren. Mit den einzelnen Eingliederungszuschüssen wird die dauerhafte Eingliederung leistungsgeminderter und förderungsbedürftiger Personen in den Arbeitsmarkt bezweckt (BT-Drs. 13/4941, S. 193 zu § 221). Ein Regelfall i.S.d. § 220 SGB III liegt deshalb vor, wenn auf Grund der Gesamtumstände damit gerechnet werden kann, dass sich durch die Regelförderung das Förderungsziel erreichen lässt. Dabei sind sowohl die persönlichen Verhältnisse des Arbeitnehmers als auch die Bedingungen des Arbeitsverhältnisses, vor allem die an den Arbeitsplatz gestellten Anforderungen zu beachten. Unter Berücksichtigung dieser Vorgaben sind die Voraussetzungen für die Annahme eines Regelfalles hier gegeben. Nach dem Anstellungsvertrag umfasst das Aufgabengebiet der Arbeitnehmerin S. das einer Rechtsanwaltsfachangestellten bzw. einer Sekretärin. Ihre Hauptaufgabe ist das Schreiben nach Band. Darüber hinaus gehört zu ihren Aufgaben die Büroorganisation, Mandantenempfang, Fristenüberwachung, Ausbildung von Auszubildenden, Buchhaltungs- und Mahnwesen, das selbständige Erstellen einfacher Klagen oder Einsprüche sowie die Posteingangsbearbeitung und die Postausgangskontrolle. Zu der Hauptaufgabe der Frau S., dem Schreiben nach Band, hat der Kl. keinerlei Hinweise auf eine Minderleistung der Frau S. vorgetragen. Gleiches gilt für die zahlreichen weiteren Aufgaben der Frau S. mit Ausnahme der Technik (Telefon, Telefax, EDV, Kopierer) und des anwaltlichen Kostenrechts. Allein auf diese Bereiche bezieht sich die von dem Kl. geschilderte Leistungsminderung der Frau S. Derartige Schwächen im technischen Bereich sind aber gerade typisch für ältere Arbeitnehmer, so dass für die Annahme einer Abweichung vom Regelfall keine durchgreifenden Anhaltspunkte bestehen. Bei dieser Sachlage konnte damit gerechnet werden, dass sich durch die Regelförderung das Förderungsziel erreichen lässt.

Mit dem Begriff der Regelförderungsdauer i.S.d. § 220 II SGB III wird der nach oben begrenzte Zeitraum der möglichen Förderung beschrieben. Sie knüpft an den jeweiligen Förderungsgrund an. Ebenso wie bei der Feststellung der Regelförderungshöhe ist die Arbeitsagentur bei der Bemessung des Förderungszeitraums nicht verpflichtet, von den Höchstwerten Gebrauch zu machen. Wird den Maßstäben des § 219 SGB III Rechnung getragen, kann sie sich für eine kürzere Förderungsdauer entscheiden.

Nach § 219 SGB III richten sich Höhe und Dauer der Förderung nach dem Umfang einer Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Eingliederungserfordernissen. Die Bestimmung bezweckt die Verdeutlichung des Maßstabes, an dem sich die Agentur für Arbeit bei der Ausübung ihres Ermessens in Bezug auf die Höhe und die Dauer der Eingliederungszuschüsse bis zu bestimmten Obergrenzen orientieren soll (vgl. BT-Drs. 13/4941, S. 192). Dieser Maßstab besteht notwendigerweise aus dem Umfang der Minderleistung des Arbeitnehmers und den jeweiligen Erfordernissen der Eingliederungsbemühungen im Einzelfall (Menard in: Niesel, SGB III, § 219 Rdnr. 2).

Die Ermessensentscheidung der Bekl. ist rechtlich nicht zu beanstanden.

Zunächst sind die Voraussetzungen für eine Ermessensreduzierung auf Null nicht gegeben.

Die Annahme einer Ermessensreduzierung auf Null setzt voraus, dass es nach dem festgestellten Sachverhalt ausgeschlossen ist, dass Umstände vorliegen, die eine anderweitige, dem Betroffenen ganz oder teilweise begünstigende Entscheidungsfindung rechtsfehlerfrei zuließen (BSG, Urteil vom 4. 2. 1988 - 11 RAR

26/87 - NVwZ-RR 1989, 284; BVerwG, Urteil vom 23. 1. 1975 - III C 40.74 - Buchholz 427.3 § 335a LAG Nr. 54; Beschluss vom 3. 10. 1988 - 1 B 114/88 - Buchholz 316 § 40 VwVfG Nr. 8). Dies ist in der Regel nicht der Fall (Wiesner in: von Wulffen, SGB X, § 45 Rdnr. 5 m.w. Nachw.; Di Fabio, Die Ermessensreduzierung, VerwArch 1995 (86), 214, 230). Auch in der Rechtsprechung besteht Einigkeit, dass die Voraussetzungen einer Ermessensreduzierung auf Null einen seltenen Ausnahmefall darstellen (BSG, Urteil vom 11. 4. 2002 - B 3 P 8/01 R - unter Bezugnahme auf BSG, Urteil vom 18. 8. 1983 - BSGE 55, 250, 254; Urteil vom 24. 8. 1988 - 7 RAr 53/86 - BSGE 64, 36, 38; Urteil vom 9. 9. 1986 - 11a RA 2/85 - BSGE 60, 239, 240; Bay. VGH, Urteil vom 30. 11. 1992 - 12 B 91.2944 - FEVS 43, 404, 409 f.).

Nach der Rechtsprechung des BSG (Urteil vom 6. 4. 2006 - B 7a AL 20/05 R - m.w. Nachw.) ist eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen, wenn dem Arbeitgeber eine Förderung bezogen auf den Arbeitnehmer von der Agentur für Arbeit mündlich zugesagt worden wäre. Denn auch ohne schriftliche Zusicherung binde eine mündliche Zusage das Ermessen im Rahmen dessen, was zugesagt sei. Ungeachtet der Frage, obdieser Auffassung zu folgen ist - Bedenken bestehen insoweit, als der Gesetzgeber nach dem ausdrücklichen Wortlaut des § 34 I S. 1 SGB X nur die schriftliche Zusage als rechtlich bindend ansehen wollte -, kann eine derartige Ermessensbindung aber wie die Zusicherung nach § 34 SGB X nur durch die zuständige Agentur, d.h. diejenige, die für den Erlass des späteren Verwaltungsakts sachlich und örtlich zuständig ist, erfolgen (vgl. Waschull in: LPK-SGB X, 1. Aufl. 2004, § 34 Rdnr. 4 m.w. Nachw.). Nach § 327 IV SGB III ist für Leistungen an Arbeitgeber die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt. Das ist hier die Agentur für Arbeit in W. Die von dem Kl. behauptete mündliche Zusage einer Mitarbeiterin der Agentur F. kann daher keine Ermessensbindung auslösen.

Im Übrigen kommt eine **Ermessensreduzierung auf Null** in Betracht, wenn sich die Verwaltung durch ihr Verhalten selbst gebunden hat, z.B. wenn sie in vergleichbaren Fällen Eingliederungsleistungen für die Dauer von 24 Monaten gewährt hätte und nur im Falle des Kl. von dieser Praxis abgewichen wäre. Hier hat die Bekl. in der Regel Leistungen für maximal 16 Monate erbracht, lediglich in sieben Fällen von insgesamt 203 erfolgte eine Förderung für die Dauer von 24 Monaten. Von einer Ermessensbindung der Bekl. kann daher nicht ausgegangen werden.

Liegen damit die Voraussetzungen für eine Ermessensreduzierung auf Null nicht vor, steht die Dauer der Förderung im Ermessen der Bekl..

Die Bekl. begründet ihre Ermessensentscheidung mit dem beschränkten Haushaltsvolumen und der aus diesem Grunde erlassenen **ermessenslenkenden Richtlinien**, die sicherstellen sollen, dass die zugewiesenen Haushaltsmittel einem möglichst großen Personenkreis zu gute kommen. Nicht zu beanstanden ist, dass die Bekl. ihre Entscheidungen gestützt auf Ermessensrichtlinien trifft. **Allerdings erzeugen diese Richtlinien Wirkungen im Außenbereich nur über die im Einzelfall zu treffenden Ermessensentscheidungen** (BSG, Beschluss vom 20. 9. 1999 - B 11 AL 157/99 B - juris). Auch ist es grundsätzlich zulässig, begrenzte Haushaltsmittel in die Ermessensentscheidung einzubeziehen (vgl. BSG, Urteil vom 25. 10. 1990 - 7 RAr 14/90 - BSGE 67, 279 m.w. Nachw.). Ausdrücklich hat es das BSG für zulässig erachtet, dass die Behörde die verfügbaren Mittel angesichts der Anzahl der Interessenten streckt, indem sie vornehmlich Leistungen von kürzerer Dauer und geringerer Höhe gewährt, als das Gesetz zulässt (BSG, Urteil vom 25. 10. 1990 - s.o.). **Neben der Berücksichtigung der Haushaltslage hat die Bekl. aber auch die Minderleistung der Arbeitnehmerin und die Eingliederungserfordernisse in die Ermessensentscheidung (§ 17 -219 SGB III) mit einzubeziehen** (vgl. Heinz in: PK-SGB III, 3. Aufl. 2004, § 219 Rdnr. 6).

In Übereinstimmung mit dieser Rechtsprechung hat die Bekl. die Haushaltslage, den Umfang der Minderleistung der Zeugin S. (Grad ihrer Behinderung, Dauer der

Arbeitslosigkeit, Betriebspraktikum, zwei EDV-Lehrgänge) und die Eingliederungserfordernisse in ihre Ermessensentscheidung einbezogen. Dabei ist es nicht zu beanstanden, dass die Bekl. grundsätzlich nach ihren ermessenslenkenden Richtlinien eine Förderungsdauer von maximal 16 Monaten vorsieht, es sei denn, auf Grund der besonderen Umstände des Einzelfalls ist eine längere Förderungsdauer geboten. Dass die Bekl. einen derartigen Ausnahmefall auf Grund außergewöhnlicher Vermittlungshemmnisse verneint hat, ist nicht zu beanstanden. Die von dem Kl. geschilderte Minderleistung der Frau S. betrifft nur einen kleinen Teil der ihr zugewiesenen Aufgaben und kann einen atypischen Fall, der eine abweichend von den ermessenslenkenden Richtlinien längere Förderungsdauer zwingend erfordern würde, nicht begründen. Der Kl. hat auch nicht dargelegt und es ist auch sonst nicht ersichtlich, warum nur eine 24-monatige Förderung den Eingliederungserfordernissen der Frau S entsprochen hätte.

Eine andere Beurteilung ergibt sich auch nicht unter Berücksichtigung der von dem Kl. gestellten Beweisanträge.

(...)

Bei den Beweisanträgen zu 4) und 5) handelt es sich um unzulässige Beweisermittlungsanträge. Denn das Gericht soll erst Tatsachen ermitteln, die die Behauptungen des Kl. stützen könnten. Die Bekl. hat zur Förderungsdauer eine Übersicht sämtlicher Eingliederungszuschussfälle des Jahres 2001 vorgelegt (Anlage zum Schriftsatz vom 16. 2. 2005). Daraus ergibt sich, dass nur in Einzelfällen eine Förderung von 24 Monaten erfolgte. Die in der Übersicht enthaltenen Angaben hat der Kl. nicht in Zweifel gezogen. Auch hat der *Senat* keine Anhaltspunkte dafür, dass die in der Übersicht enthaltenen Angaben nicht den Tatsachen entsprechen. Für die Annahme sachwidriger Motive des Sachbearbeiters hat der Kl. keine Anhaltspunkte vorgetragen. Es handelt sich daher um bloße Vermutungen. Dem angefochtenen Verwaltungsakt in der Gestalt des Widerspruchsbescheides können die behaupteten sachwidrigen Motive nicht entnommen werden.

Die in dem Beweisantrag zu 6) aufgestellten Tatsachenbehauptungen sind nicht entscheidungserheblich. Zwar wäre nach der Rechtsprechung des *BSG* (Urteil vom 6. 4. 2006 - s.o.) eine Ermessensreduzierung auf Null anzunehmen, wenn dem Arbeitgeber eine Förderung bezogen auf den Arbeitnehmer von der Agentur für Arbeit mündlich zugesagt worden wäre. Eine derartige Ermessensbindung kann aber wie die Zusicherung nach § 34 SGB X nur durch die zuständige Agentur, d.h. diejenige, die für den Erlass des späteren Verwaltungsakts sachlich und örtlich zuständig ist, erfolgen (vgl. Waschull in: LPK-SGB X, 1. Aufl. 2004, § 34 Rdnr. 4 m.w. Nachw.). Nach § 327 IV SGB III ist für Leistungen an Arbeitgeber die Agentur für Arbeit zuständig, in deren Bezirk der Betrieb des Arbeitgebers liegt. Das ist hier die Agentur für Arbeit in W. Die von dem Kl. behauptete mündliche Zusage einer Mitarbeiterin der Agentur F. kann daher keine Ermessensbindung auslösen.

(...)

Übungen

Einige gesetzliche Grundlagen	2
--------------------------------------	----------

Fallbeispiele	3
----------------------	----------

§ 1 Aufgabe und Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende

(1) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll es Leistungsberechtigten ermöglichen, ein Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht.

(2) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Leistungsberechtigte bei der Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen und den Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können. Die Gleichstellung von Männern und Frauen ist als durchgängiges Prinzip zu verfolgen. Die Leistungen der Grundsicherung sind insbesondere darauf auszurichten, dass

1. durch eine Erwerbstätigkeit Hilfebedürftigkeit vermieden oder beseitigt, die Dauer der Hilfebedürftigkeit verkürzt oder der Umfang der Hilfebedürftigkeit verringert wird,
2. die Erwerbsfähigkeit einer leistungsberechtigten Person erhalten, verbessert oder wieder hergestellt wird,
3. geschlechtsspezifischen Nachteilen von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entgegengewirkt wird,
4. die familienspezifischen Lebensverhältnisse von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die Kinder erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen, berücksichtigt werden,
5. behindertenspezifische Nachteile überwunden werden,
6. Anreize zur Aufnahme und Ausübung einer Erwerbstätigkeit geschaffen und aufrechterhalten werden.

(3) Die Grundsicherung für Arbeitsuchende umfasst Leistungen

1. zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit insbesondere durch Eingliederung in Arbeit und
2. zur Sicherung des Lebensunterhalts.

§ 3 Leistungsgrundsätze

(1) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit können erbracht werden, soweit sie zur Vermeidung oder Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit für die Eingliederung erforderlich sind. Bei den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind

1. die Eignung,
2. die individuelle Lebenssituation, insbesondere die familiäre Situation,
3. die voraussichtliche Dauer der Hilfebedürftigkeit und
4. die Dauerhaftigkeit der Eingliederung

der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten zu berücksichtigen. Vorrangig sollen Maßnahmen eingesetzt werden, die die unmittelbare Aufnahme einer Erwerbstätigkeit ermöglichen. Bei der Leistungserbringung sind die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 33 Ausgestaltung von Rechten und Pflichten SGB I

Ist der Inhalt von Rechten oder Pflichten nach Art oder Umfang nicht im einzelnen bestimmt, sind bei ihrer Ausgestaltung die persönlichen Verhältnisse des Berechtigten oder Verpflichteten, sein Bedarf und seine Leistungsfähigkeit sowie die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen, soweit Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen. Dabei soll den Wünschen des Berechtigten oder Verpflichteten entsprochen werden, soweit sie angemessen sind.

Art 2 GG

(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden

Art 4 GG

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

(3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.

Beispiele

Beachten Sie bei der Bearbeitung, dass die Informationen bewusst nur rudimentär vorgegeben wurden. Sie können die Fälle entsprechend verändern und ergänzen.

Die Fälle können auch z.B. mit folgender Fragestellung bearbeitet werden:

Wie schätze ich den Menschen bez. Stärken/Schwächen ein?

Welche Alternativen habe ich?

Sie können auch die Seminarunterlagen (z. b. Kommentare) als Hilfestellung für Fragen verwenden.

Herr A

Herr A. ist praktizierender Moslem. Aus Sicht der Fachkraft ist es an der Zeit, dass Herr A. sich verstärkt bewirbt. Sie sendet ihm einen Vermittlungsvorschlag zu. Er soll sich bei einem Spirituosenfachhandel bewerben (beim Juden: er soll sich bei einer Metzgerei bewerben, die kein koscheres Fleisch verarbeitet). Er weigert sich aus religiösen Gründen sich auf die Stelle zu bewerben. (Der Sabbatist soll Samstags arbeiten, wozu er nicht bereit ist).

Müsste er sich bewerben? Wie würden Sie die beiden weiteren Varianten beurteilen? Berücksichtigen Sie bitte bei Ihren Überlegungen insbesondere den § 10 SGB II und das GG)

Herr S.

Herr S. ist Sinti. Seine beruflichen Aktivitäten weisen einen bescheidenen Erfolg aus und von daher stellt sich die Frage, ob er eine anderweitige Beschäftigung aufnehmen soll. Nehmen sie fiktiv an, es gebe ad hoc Stellen in der Altenpflegehilfe oder im Landwirtschaftlichen Bereich in Ihrer Region zu besetzen. Auch die Vorarbeit bez. Zumutbarkeit und Integration in den ersten Arbeitsmarkt ist dokumentiert. Worauf wäre zu achten?

Fall Herr H.

Herr H. ist seit mehreren Jahren arbeitslos. Da sich auch aus den vorgelegten Prognosen keine Besserung ableiten lässt, ist die Fachkraft Emsig der Meinung, dass Herr H. anfangen sollte sich zu bewerben. Herr H. teilt Frau Emsig mit, dass er sich bereits beworben hat und legt auch entsprechende Nachweise vor. Allerdings sei eine Einstellung immer daran gescheitert, dass in den Unternehmen zu viele „Graubacken“ arbeiten würden. Die Arbeitgeber hätten von einer Einstellung abgesehen und auch er selber wäre froh gewesen, da er mit solchen Personen nichts zu tun haben wolle. Frau Emsig ist der Meinung, dass Herr H. seine Meinung haben dürfte. Allerdings sollte er lernen tolerant zu sein und weist ihn in eine Maßnahme zu. Er soll bei einem internationalen Träger arbeiten, um das Miteinander

mit anderen Kulturen zu lernen. Der Träger ist bereit Herrn H. eine Stelle anzubieten. Herr H. weigert sich aus politischen Gründen die Stelle anzutreten. Was meinen Sie? Ist die Zuweisung zumutbar? Begründen Sie Ihre Aussage!

Frau G.

Alter 44 und noch ohne Profillage

Frau G. war mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte im horizontalen Gewerbe tätig. Auf Grund des Alters verminderten sich ihre Gewinne, was zuerst zu einer teilweisen Hilfebedürftigkeit geführt hat und dann zur Arbeitslosigkeit.

Seit 19.01.2014 Arbeitslos

01.08.1995 - 19.01.2014 Selbständig

01.08.1990 – 31.07.1995 Zeit ohne Nachweis/Sonstiges

31.07.1981 - 31.07.1990 Schulbildung Gymnasium Abitur (mit Abschluss)

Fall R.

Alter: 56

Herr B. ist Reiseverkehrskaufmann. Er hatte seit längerer Zeit keine Anstellung mehr gefunden (siehe Lebenslauf). Auch eine Maßnahme gem. § 16 SGB II iVm § 81 SGB III führte zu keiner Einstellung. Er lebt mit seiner Tochter zusammen (das Alter der Tochter ist offen gelassen worden um Ihnen die Möglichkeit verschiedener Varianten zu eröffnen). Es gab bereits mehrfach Kontakt mit dem Jugendamt, da u.a. die Wohnungssituation als problematisch eingestuft worden ist.

Seit 18.02.2010 Arbeitslosigkeit

19.08.2009 - 17.02.2010 Förderung der Weiterbildung (FbW) - Fortbildung im
kaufmännischen Bereich

29.11.2008 - 18.08.2009 Arbeitslosigkeit

17.11.2008 - 28.11.2008 Berufspraxis (Marktersatz) (TM Gruppenmaßnahme)

01.09.2005 - 28.02.2006 Betreuung durch Fachstelle

16.07.2003 - 16.11.2008 Arbeitslosigkeit

10.02.2003 - 15.07.2003 Berufspraxis Servicefahrer/in (7140-105)

01.05.2002 - 09.02.2002 Arbeitslosigkeit

01.02.2002 - 30.04.2002 Berufspraxis Reiseverkehrskaufmann/-frau (7022-109)

01.01.2001 - 31.01.2002 Arbeitslosigkeit

01.02.1999 - 31.12.2000 Berufspraxis Reiseverkehrskaufmann/-frau (7022-109)
 01.02.1997 - 31.01.1999 Berufspraxis Reiseverkehrskaufmann/-frau (7022-109)
 01.05.1995 - 30.01.1997 Weiterbildung Reiseverkehrskaufmann
 01.05.1991 - 30.04.1995 Arbeitslosigkeit
 01.10.1990 - 30.04.1991 Berufspraxis Dreher/in (2210-102)
 01.07.1976 - 30.09.1990 Berufspraxis CNC-Dreher/in (2210-100)
 01.08.1973 - 30.06.1976 Berufsausbildung (betr. / außerbetr.) Werkzeugmaschinenpaner/in
 - Drehen (§66 BBiG/§42m HwO) (2210-902) mit Abschluss

Frau G.

Alter 44 und noch ohne Profillage

Frau G. war mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte im horizontalen Gewerbe tätig. Auf Grund des Alters verminderten sich ihre Gewinne, was zuerst zu einer teilweisen Hilfebedürftigkeit geführt hat und dann zur Arbeitslosigkeit.

Seit 19.01.2014 Arbeitslos

01.08.1995 - 19.01.2014 Selbständig

01.08.1990 – 31.07.1995 Zeit ohne Nachweis/Sonstiges

31.07.1981 - 31.07.1990 Schulbildung Gymnasium Abitur (mit Abschluss)

Fall H. Bäckerei

Gesprächsvermerk:

Frau H hat von den vier Zweigstellen nur eine behalten können. NeA waren Unregelmäßigkeiten in der Kasse und auf dem Konto der Hauptgrund für die wirtschaftlichen Schwierigkeiten - diese hätte ein ihr nahestehender Mensch verursacht. Das noch vorhandene Geschäft hat in den letzten drei Monaten einen Überschuss von 18,- Euro erwirtschaftet. Es ist zu berücksichtigen, dass Frau H. eine Aushilfe auf 450Euro Basis beschäftigt. Des Weiteren muss ihr Alter und die damit verbundenen Schwierigkeiten eine andere Anstellung zu finden berücksichtigt werden. Auf Grund der genannten Gesichtspunkte sollte die Selbständigkeit weiterhin akzeptiert werden, solange keine Defizite erwirtschaftet werden.

Seit 01.11.2013

ALG II

01.09.2003 Selbständigkeit „Bäckerei H.“
 Gewerbegehilfe/-gehilfin – Bäckerhandwerk (62312-101)
 01.01.1978 - 30.12.2003 Altenpfleger/in, Berufspraxis
 01.01.1973 - 29.12.1974 Berufsausbildung (betr. / außerbetr.) Bürokaufmann/-frau
 01.01.1969 - 29.12.1972 Berufsausbildung (betr. / außerbetr.) Zahnarzthelfer/in

Fall Musiker/Künstler

Frau B. hat gesundheitliche Einschränkungen die eine Tätigkeit in ihrem erlernten Beruf nicht mehr ermöglichen. Eine Alternative sieht sie nicht

Seit 01.09.2009 Arbeitslos

13.07.2009 - 30.08.2009 Berufspraxis (Nebenbeschäftigung) Helfer/in - Reinigung

30.06.2009 - 04.10.2009 Arbeitslosigkeit

01.08.2006 - 29.06.2009 Berufsausbildung (betr. / außerbetr.) Gebäudereiniger/in (mit Abschluss)

01.08.1994 - 31.07.2006 Schulbildung Gymnasium Fachhochschulreife (einschl. nur theoret. Teil) (mit Abschluss)

Herr Schneider

Weitere Daten: 44 Jahre

Seit 01.10.1998 Arbeitslos

02.10.1997 - 30.09.1998 Helfer JVA

01.01.1992 - 31.12.1995 Berufspraxis Helfer/in – Gartenbau Gartenarbeiter

01.08.1976 - 31.07.1985 Hauptschule (ohne Abschluss)

Fall D

Frau D. hat Germanistik studiert und trotz langer Suche keine Arbeit gefunden.

Wie würde Ihre Beratung aussehen?

Nehmen Sie in einer Variante an, dass Frau D. einen Migrationshintergrund hat. Welche Veränderung könnte sich ergeben?

Fall Herr A.

Herr A. hat mehrere Jahre als Meister gearbeitet. Auf Grund von gesundheitlichen Problemen musste er die letzte Stelle aufgeben und dies führt zur Hilfebedürftigkeit und von daher beantragt er Leistungen nach dem SGB II. In einem ersten Gespräch kommen bei Ihnen Vermutungen auf, dass etwas an den persönlichen Rahmenbedingungen (Familienprobleme, evtl. übermäßiger Alkoholkonsum) problematisch ist, was evtl. zu den Problemen geführt hat. Wie würden Sie vorgehen?

Fall Spediteur

Alter 49, männlich, zeitweise nicht im Bezug, stellt jetzt den Antrag auf Leistungen nach dem § 16 c SGB II da er auf Grund eines Unfalls in den Bezug gerutscht ist. Davor mehrere Jahre Sozialhilfe, Zeiten unregelmäßig erfasst, kein Abschluss

Seit 16.07.2007 Selbständigkeit Helfer/in - Lagerwirtschaft, Transport, selbständig in versch. Bereichen (Transportservice, Umzüge, Montageservice)

09.12.2008 - 09.12.2008 Sonstige weitere Leistungen (SWL) nach §16 Abs. 2 Satz 1 SGB II

01.07.2007 - 31.01.2009 Einstiegsgeld (ESG) (§ 16b SGB II)

01.01.2005 - 30.06.2007 Arbeitslos

Fall: Fahrzeugglaser/in

Alter: 56/Berufserfahrung

Seit 13.12.2014 Arbeitslosigkeit

01.06.2011 - 12.12.2014 Fahrzeugglaser/in

04.11.2010 - 31.05.2011 Arbeitslosigkeit

01.07.1997 - 31.10.2008 Fahrzeugglaser/in

01.10.1991 - 30.09.1992 Leiter/in - Lagerwirtschaft, Berufspraxis

01.08.1981 - 13.02.1991 Kommissionierer/in, Berufspraxis

Schul- und Berufsausbildung

01.08.1979 - 31.07.1981 Kraftfahrzeugmechaniker/in

01.08.1973 - 31.07.1976 Mittlere Reife / Mittlerer Bildungsabschluss

Fazit zur Standortbestimmung:

Selbständigkeit wurde aus gesund. Gründen beendet, inwieweit weiterhin arbeitsfähig ist noch unklar

Welche Perspektiven könnten erörtert werden?

Frau H-D.

Zeiten ohne Eintrag sind Zeiten der Arbeitslosigkeit

Seit 23.06.2010 Berufspraxis ((Nebenbeschäftigung)Verkauf Textil

01.11.2009 - 30.04.2010 Helfer/in - Verkauf, Berufspraxis

Branche: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen

01.10.2009 - 31.10.2009 Berufspraxis

Beschreibung: KIK Textilien

11.10.2008 - 28.02.2009 Spielhallenaufsicht, Berufspraxis

Branche: Kunst, Unterhaltung und Erholung

01.01.2002 - 31.05.2006 Spielhallenaufsicht, Berufspraxis

Beschreibung: Spielhallenaufsicht

Höchster Bildungsabschluss

Bildungsabschluss

Abitur / Allgemeine Hochschulreife (Polen/anerkannt)

Evtl. FBW, um eine nachhaltige Integration zu schaffen. Fehlender Berufsabschluss erweist sich als Haupthindernis bei der langfristigen Integration.

Frau L.

27.01.2012 Arbeitslos

01.12.2011 - 26.01.2012 Arbeitsunfähigkeit

27.06.2011 - 30.11.2011 § 10 SGB II / weitere Sondertatbestände

Volle Erwerbsminderung bis zu 6 Monaten

11.06.2011 - 26.06.2011 Arbeitsunfähigkeit

01.06.2011 - 10.06.2011 Maßnahme bei einem Arbeitgeber/Träger

Beschreibung/Schwerpunkte: Maßnahmen zur Aktivierung

und beruflichen Eingliederung bei einem Arbeitgeber (§ 45

Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III) (ohne AVGS)

01.01.2005 - 31.05.2011 Arbeitsunfähigkeit

01.02.2002 - 31.12.2004 Helfer/in - Textilherstellung, Berufspraxis

Branche: Verarbeitendes Gewerbe

15.05.1998 - 31.01.2002 Arbeit Tischler/in

15.11.1996 - 14.05.1998 Berufsausbildung Tischler/in

zZ gesundheitliche Einschränkungen - in psychologischer Betreuung

lt. Attest voraussichtliche Arbeitsunfähigkeit min. 6 Monate

Thematisiert - sozialpsychiatrisches Zentrum, Tagesklinik, Beratungsstelle

Herr P.

Zeiten ohne Eintrag sind Zeiten der Arbeitslosigkeit

20.08.2014 - 31.12.2014 Kommissionierer/in, Berufspraxis

Branche: Handel; Instandhaltung und Reparatur von
Kraftfahrzeugen

11.11.2013 - 30.06.2014 Helfer/in - Klempnerei, Installation, Berufspraxis

Branche: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

03.12.2012 - 30.09.2013 Helfer/in - Klempnerei, Installation, Berufspraxis

Branche: Erbringung von sonstigen Dienstleistungen

24.09.2007 - 23.09.2009 Helfer/in - Lagerwirtschaft, Transport, Berufspraxis

Branche: Verarbeitendes Gewerbe

01.08.2005 - 31.01.2007 Gas- und Wasserinstallateur/in, Berufspraxis

Branche: Baugewerbe

01.10.2001 - 31.01.2005 Helfer/in - Hochbau, Berufspraxis

Branche: Baugewerbe

Schul- und Berufsausbildung

28.06.2010 - 27.06.2012 Fachkraft – Lagerlogistik (Umschulung)

01.08.1995 - 30.04.1999 Physikalisch-technische/r Assistent/in

01.08.1990 - 31.07.1995 Mittlere Reife / Mittlerer Bildungsabschluss

Antrag EGZ für den Bereich Logistik.

Einarbeitung in die Firmensoftware und Abläufe

Herr H

03.11.2014 - 30.04.2015 Weiterbildung Förderung der Weiterbildung (FbW) –

Fortbildung CNC-Dreher/in

06.10.2014 - 02.11.2014 Arbeitslosigkeit

01.09.2014 - 05.10.2014 Arbeitsunfähigkeit KRG

01.03.1995 - 31.08.2014 Industriemechaniker/in, Berufspraxis

01.09.1991 - 28.02.1995 Ausbildung Industriemechaniker/in

01.08.1985 - 31.07.1991 Fachabitur / Fachgebundene Hochschulreife

Herr Hei.

Zeiten dazwischen ohne Angabe sind Arbeitslosenzeiten

02.02.2013 Arbeitslos

02.02.2012 – 01.02.2013 Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II (AGH)

25.07.2011 - 16.10.2011 Maßnahme bei einem Arbeitgeber/Träger

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger (§ 45 Abs. 1 S. 1 SGB III) (ohne AVGS)

22.11.2010 - 28.12.2010 Maßnahme bei einem Arbeitgeber/Träger

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung bei einem Träger (§ 45 Abs. 1 S. 1 SGB III) (ohne AVGS)

02.02.2009 – 31.01.2010 Arbeitsgelegenheiten nach § 16d SGB II (AGH)

01.01.2008 - 01.07.2008 Berufspraxis (Nebenbeschäftigung) Hausmeister/in

31.10.2003 - 01.02.2009 Arbeitslosigkeit

01.05.2002 - 30.10.2003 Helfer/in - Lagerwirtschaft, Transport, Berufspraxis

Branche: Handel; Instandhaltung und Reparatur von
Kraftfahrzeugen

28.04.2000 - 17.08.2000 Helfer/in - Verkauf, Berufspraxis

13.07.1998 - 26.04.1999 Helfer/in - Verkauf, Berufspraxis

08.04.1998 - 16.06.1998 Helfer/in - Verkauf, Berufspraxis

01.06.1997 - 30.11.1997 Servicekraft, Berufspraxis

07.03.1997 - 24.03.1997 Helfer/in - Verkauf, Berufspraxis

01.10.1995 - 28.02.1997 Helfer/in - Verkauf, Berufspraxis

11.10.1993 - 19.11.1993 Helfer/in - Gartenbau, Berufspraxis

05.02.1990 - 10.04.1993 Fachverkäufer/in, ohne Abschluss



**Die Eingliederungsleistungen des SGB II
und SGB III - notwendiges Handwerkszeug
für die Integrationsfachkräfte**

Inhaltlich-didaktische Konzeption

Wer: Welche Zielgruppe wird durch den Kurs angesprochen?

- Fallmanager/innen des Jobcenters und Interessierte:
- Aufgaben:
 - Beratung, Hilfestellung und Vermittlung von Menschen, die Leistungen nach dem SGB II erhalten

Beratungspflichten bei den Behörden des SGB

Das Sozialstaatsprinzip

- ◆ Art. 20 Abs. 1 GG: „Die Bundesrepublik Deutschland ist ein demokratischer und sozialer Rechtsstaat“
- ◆ Art. 28 Abs. 1, Satz 1 GG: „Die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern muss den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats (...) entsprechen.“

Hieraus folgt nach dem BVerfG:

Gebot zur sozialen Sicherheit und Gerechtigkeit

- Der Staat hat für ein menschenwürdiges Existenzminimum zu sorgen
- Der Staat hat den Auftrag, die Lebensverhältnisse im Sinne der sozialen Gerechtigkeit und sozialen Sicherheit zu gestalten (st. Rsp)

Soziale Rechte – Verfahrensrechte

(„Fördern“)

Aufklärung (§ 13 SGB I) über die Rechte und Pflichten nach dem SGB muss der Leistungsträger aufklären.

- Anspruch auf Beratung (§ 14 SGB I).
- Recht auf Schutz der Sozialdaten (§ 35 SGB I).
- Recht auf Akteneinsicht (§ 25 Abs 1 SGB X)

Antragserfordernis 16 Abs. 1 SGB I i.V.m. 37 Abs 1 SGB II.

- ◆ Leistungen werden erst ab Antragsstellung gezahlt.
- ◆ Bei Eingang des Antrags beim unzuständigen Träger muss unverzüglich an den zust. Träger weitergeleitet werden.
- ◆ Die Bedarfsgemeinschaft wird vom Antragssteller vertreten (§ 38 (2) SGB II).

Amtsermittlungsgrundsatz § 20 SGB X

Die Behörde ermittelt von Amts wegen:

- ◆ Den Sachverhalt (was ist geschehen?)
- ◆ Sie ist an das Vorbringen der Parteien nicht gebunden.
- ◆ Sie prüft alle bedeutsamen Aspekte (auch die für die Beteiligten günstigen!!!)
- ◆ Sie darf die Entgegennahme von Erklärungen und Anträgen nicht verweigern

Mitwirkungspflichten („Fordern“)

- ◆ Angabe von Tatsachen (§ 60 Abs 1 SGB I)
(z.B. Angabe von Vermögensverhältnissen)
- ◆ Persönliches Erscheinen (§ 61 SGB I)
- ◆ Untersuchungen (§ 62 SGB I)
(z.B. ärztliche und psychologische Unters.)
- ◆ Berufsfördernde Maßnahmen (§ 64 SGB I)
(z.B. Arbeitsgelegenheiten)

Grenzen der Mitwirkung (§ 65 SGB I)

- ◆ Erfüllung der Pflicht steht nicht in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung
- ◆ Erfüllung kann aus wichtigem Grund nicht zugemutet werden (kranker Partner (Pflegestufe II, Kind unter drei Jahren)
- ◆ Wenn der Sozialleistungsträger die Informationen mit geringerem Aufwand selbst beschaffen kann

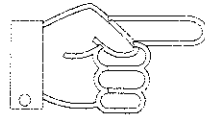
Folgen der fehlenden Mitwirkung (§ 66 Abs 1 Satz 1 u. 2 SGB I)

Entsagung bzw. Entziehung der Leistung bis zur
Nachholung der Mitwirkung

Voraussetzungen:

- ◆ Erhebliche Erschwerung der Aufklärung
des Sachverhaltes!
- ◆ Auf Rechtsfolge muss schriftlich
hingewiesen worden sein!

Grundlagen
Ermessensentscheidungen



PRAXISPROBLEM:
*Ermessenslenkende
 Weisungen und
 Zeitmangel*
 vs.
*Ansprüche der
 Bürger/innen*

Gesetzliche Grundlagen für Ermessenentscheidungen

- Anspruch auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens (§ 39 Abs. 1 SGB I).
- Gleichheitssatz (Art. 3 Abs. 1 GG).
- Berücksichtigung der sozialen Rechte (§§ 2 Abs. 2 (weitestgehende Verwirklichung der sozialen Rechte) und 17 Abs. 1 SGB I (Sozialleistungen)).
- Ausgestaltung von Rechten und Pflichten (§ 33 S. 1 SGB I).
- Mitteilung der Ermessensgesichtspunkte bei Bekanntgabe der Entscheidung (§ 35 Abs. 1 S. 3 SGB X)

BA spezifische Ermessensentscheidungen

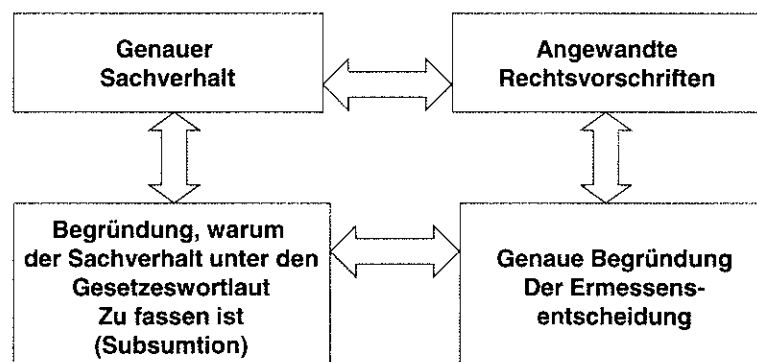
- Ganzjährige Verfügbarkeit der Haushaltsmittel für Ermessensleistungen (§ 71b Abs. 4 SGB IV).
- § 3 (5) Leistungen der Arbeitsförderung
- Vorrang der Vermittlung (§ 4 SGB III).

§ 39 Ermessensleistungen SGB I

- ◆ (1) Sind die Leistungsträger ermächtigt, bei der Entscheidung über Sozialleistungen nach ihrem Ermessen zu handeln, haben sie ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens besteht ein Anspruch.
- ◆ (2) Für Ermessensleistungen gelten die Vorschriften über Sozialleistungen, auf die ein Anspruch besteht, entsprechend, soweit sich aus den Vorschriften dieses Gesetzbuchs nichts Abweichendes ergibt.

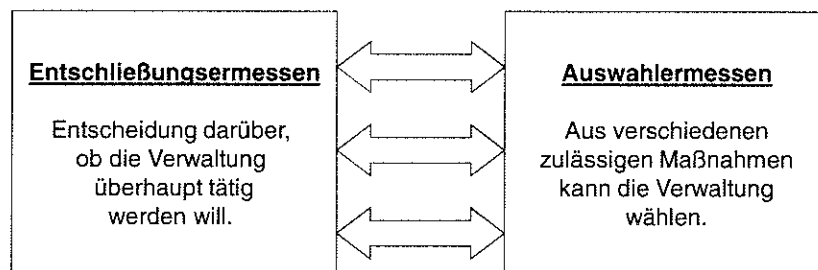
Begründung des Verwaltungsaktes (§ 35 SGB X)

Der VA muss die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe erkennen lassen.

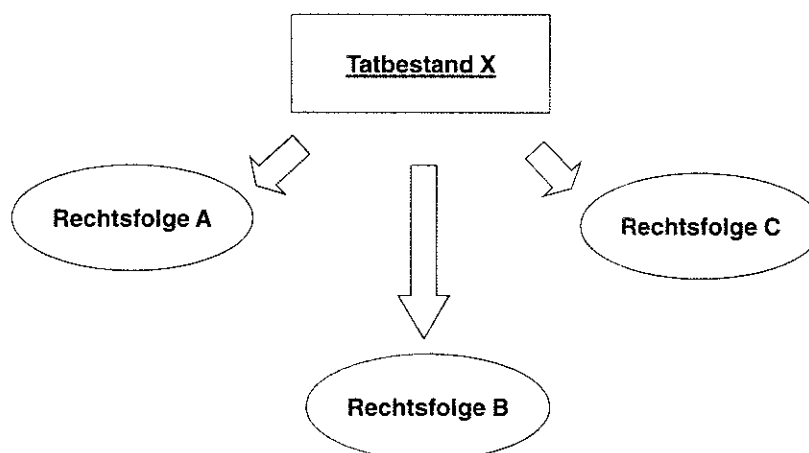


Ermessensarten

Erkennen liegt vor, wenn die Verwaltung bei Verwirklichung eines gesetzlichen Tatbestandes zwischen verschiedenen Varianten wählen kann

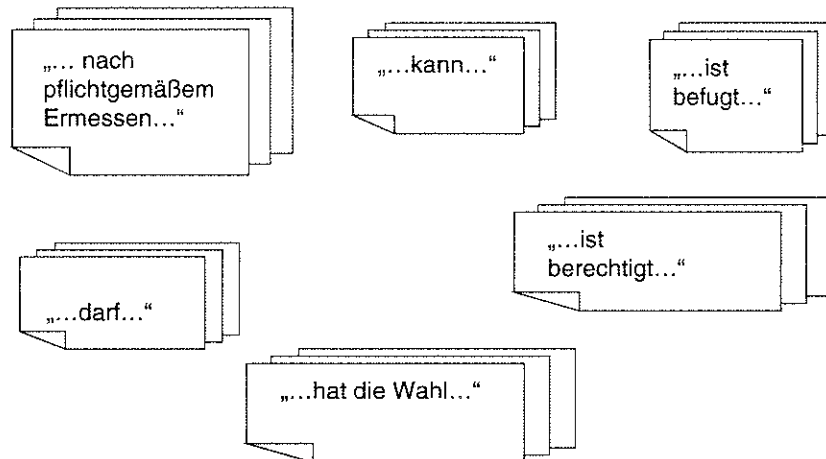


Auswahlermessen

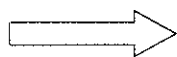
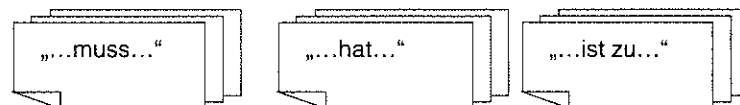


Wie erkenne ich eine Ermessensnorm?

Beachte Gesetzesformulierungen wie:



Kein Ermessen bei Begriffen wie:

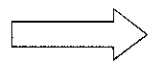


Die Verwaltung trifft dann eine

„gebundene Entscheidung“

Ermessensreduzierung „auf Null“

Im Einzelfall kann sich die Wahlmöglichkeit auf nur eine Alternative reduzieren.

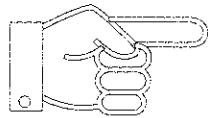


Nur noch eine Alternative ist ermessensfehlerfrei!

z.B. bei Grundrechtseingriffen

Ermessensfehler

- **Ermessensüberschreitung:** 20 € statt 10 € Gebühren
- **Ermessensnichtgebrauch:** Die Behörde macht aus Nachlässigkeit oder Irrtum vom Ermessen keinen Gebrauch
- **Ermessensmissbrauch:** Die Behörde lässt sich nicht vom Zweck der Ermessensvorschrift leiten (z.B. parteipolitische Rücksichtnahme)



PRAXISTIPP: In einem schriftlichen Bescheid muss ich so ausführlich wie möglich meine Ermessensentscheidung begründen! Dies dient auch der Selbstkontrolle.

Arbeitsmarktinstrumente

Grundsätze

- ◆ § 3 SGB III Leistungen
- ◆ § 4 SGB III Vorrang der Vermittlung !!!
- ◆ § 5 SGB III Vorrang der aktiven Arbeitsförderung.

Leistungen im SGB III

Arbeitnehmerleistungen

z.B.

- ◆ § 44 Förderung aus dem Vermittlungsbudget
- ◆ § 45 Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung
- ◆ § 81ff Förderung der beruflichen Weiterbildung

Arbeitgeberleistungen

z.B.

- ◆ § 88 ff (EGZ/Leistungen an Arbeitgeber)

SGB II

- ◆ § 16a Kommunale Eingliederungsleistungen
- ◆ § 16b Einstiegsgeld
- ◆ § 16c Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen
- ◆ § 16d Arbeitsgelegenheiten
- ◆ § 16e Leistungen zur Beschäftigungsförderung
- ◆ § 16f Freie Förderung

Ermessenleistungen im Bereich der Arbeitsmarktinstrumente

In § 3 (5) SGB III (Leistungen der Arbeitsförderung) und § 16 SGB II (Leistungen zur Eingliederung) geregelt.

Die Leistungen aus den SGB III sind über den § 16 SGB II in das SGB II einbezogen worden und grundsätzlich Ermessensleistungen.

Grundsätzliche Fördervoraussetzungen

Die Auswahl von Leistungen der aktiven Arbeitsförderung setzt v.a. voraus:

Potenzialanalyse, Eignung und Erstellung einer Eingliederungsvereinbarung (§§ 7, 9, 37 SGB III / §§ 3, 15 SGB II)

Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 7 S.1 SGB III / § 3 (1) S. 4 SGB II)

Notwendig

- Die Gewährung einer Förderung muss generell **notwendig** sein, d.h. die Leistungen müssen die Eingliederungschancen deutlich verbessern.
- Die Notwendigkeit orientiert sich insbesondere an dem im Rahmen der Standortbestimmung ermittelten Handlungsbedarf und dem daraus abgeleiteten strategischen Vorgehen.
- Die Produktvergabelogik i.S. des 4-Phasen-Modells ist beim Produkteinsatz zu beachten, d.h. Passgenauigkeit, Erfolgssicherheit und eine wirkungsorientierter Einsatz sollen vorliegen(...)

(...) Notwendigkeit

- ◆ Eine Förderung kommt regelmäßig dann in Betracht, wenn
- ◆ die Eingliederungsaussichten des Kunden ohne die Förderung nicht oder nicht erheblich verbessert werden,
- ◆ die Vermittlungs- und Beratungsfachkraft im eigenen Ermessen die Eigenleistungsfähigkeit des Kunden prüft und feststellt, dass es ihm nicht zuzumuten ist, die Kosten selber zu tragen,
- ◆ andere Leistungsträger nicht zur Übernahme der beantragten Förderung verpflichtet sind,
- ◆ andere Leistungsträger (z.B. Arbeitgeber) gleichartige Leistungen nicht erbringen

BA-Arbeitshilfe für den sachgerechten Einsatz der Arbeitsmarktinstrumente

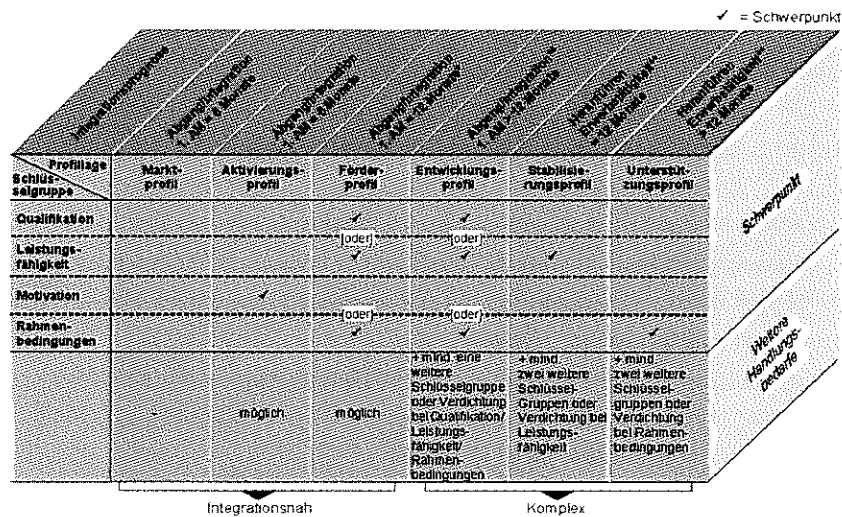
Checkliste Maßnahmeeinsatz

Leitgedanke Produkte werden nur an die Kunden vergeben, bei denen sie zur Verkürzung der Dauer der faktischen Arbeitslosigkeit* erforderlich sind.		
Passgenauigkeit Besteht ein konkretes Problem, das nur durch ein Produkt erfolgreich beseitigt werden kann?	Erfolgssicherheit Besteht kein anderes Problem (z.B. fehlende Motivation), das den Erfolg des Produktes verfehlt?	Wirkung Wird durch die Produkte die Dauer der faktischen Dauer der faktischen Arbeitslosigkeit verkürzt? Trifft die Wirkung des Maßnahmenesatzes mit hoher Wahrscheinlichkeit vor Übertritt in SGB II ein?
▶ Hat der Kunde ein konkretes Problem? ▶ Ist Produktsatz zur Behebung erforderlich? ▶ Löst das Produkt wirklich das konkrete Problem (z.B. keine unspezifische Qualifizierung)? ▶ Gibt es keine Alternativen, um das Problem zu umgehen (z.B. durch breitere berufliche/regionale Orientierung)? ▶ Ist das Produkt von ausreichender Qualität, um das Problem angemessen zu lösen? ▶ Passt das Produkt zum bisherigen Qualifikationsprofil des Kunden?	▶ Ist der Kunde ausreichend engagiert und sucht intensiv nach einer Stelle? ▶ Bestehen im relevanten Arbeitsmarkt des Kunden gute Arbeitsmarktchancen nach Abschluss der Produktvergabe? ▶ Ist der Kunde regional und fachlich flexibel genug, um nach der Produktvergabe schnell einen Job zu finden? ▶ Benötigt der Kunde noch Coaching, um sich erfolgreich bewerben zu können (Verbesserung der Bewerbungsunterlagen etc.)?	▶ Verlängert die verminderte Suchaktivität während der Produktvergabe die Dauer der faktischen Arbeitslosigkeit* (insbes. bei längeren Maßnahmen relevant)? ▶ Beginnt die Produktvergabe zu früh, so dass Erfolg versprechende Eingliederungsmaßnahmen unterbunden würden? ▶ Beginn die Produktvergabe zu spät und kann den bisherigen Verlust an Arbeitsmarktnähe nicht mehr kompensieren? ▶ Besteht die hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Kunde bei Einsatz der Maßnahme die Arbeitslosigkeit vor Übertritt in SGB II beendet

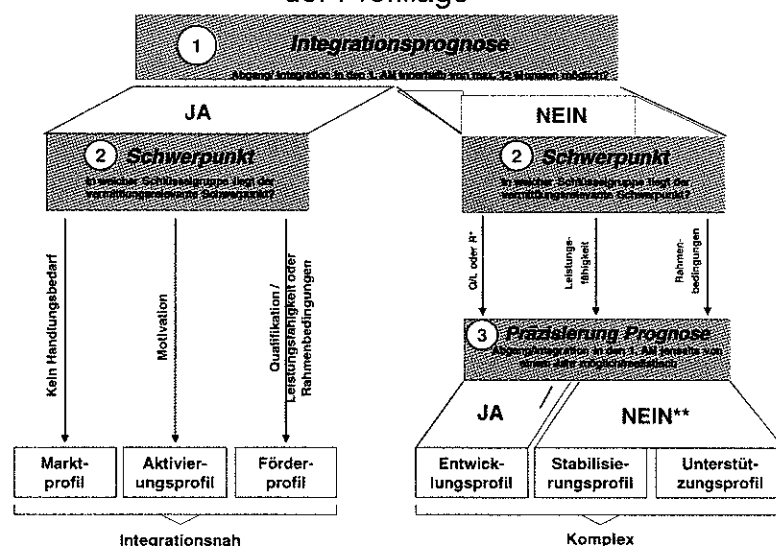
Alle 3
Grundprinzipien
müssen erfüllt
sein

* Arbeitslosigkeit inkl. Maßnahmeeinsatz (ohne SBL) u. mit EBL geförderte Erwerbstätigkeit

BA-Arbeitshilfe zur Entscheidungshilfe zur Bestimmung der Profillage



BA-Arbeitshilfe zur Entscheidungshilfe zur Bestimmung der Profillage



Fördermöglichkeiten VB § 44 SGB III

Im Rahmen des VB werden sechs Förderkategorien unterschieden:

- Kosten für Bewerbungen (z.B. Bewerbungsunterlagen, Vorstellungsbereisen)
 - Mobilität (z.B. Fahrkosten bei Arbeitsaufnahme)
 - Arbeitsmittel (z.B. Arbeitsbekleidung, Arbeitsgeräte)
 - Nachweise (z.B. Gesundheitszeugnis)
 - Unterstützung der Persönlichkeit (z.B. Typberatung)
 - sonstige Kosten.
- Die Förderung aus dem VB kann nur als Zuschuss gewährt werden. Mit der Förderung aus dem VB dürfen Regelleistungen (z.B. §§ 46, 59, 77 usw.) des SGB III nicht ersetzt, aufgestockt und umgangen werden. Es können keine Maßnahmen (s. § 46 SGB III) gefördert werden.
- Reisekosten im Rahmen der allgemeinen Meldepflichten nach § 309 SGB III werden nicht über die Förderung aus dem Vermittlungsbudget nach § 45 SGB III, sondern nach § 309 Abs. 4 SGB III erstattet.

Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung

§ 16 SGB II i. V. m. § 45 SGB III

**§ 16 SGB II
i. V. m. § 45 (1) S.1 Nr. 2
SGB III
MAG
(Maßnahmen bei einem
Arbeitgeber)**

**§ 16 SGB II
i. V. m. § 45 SGB III
MAT
(Maßnahmen bei einem
Träger)**

**§ 16 SGB II
i. V. m. § 45 (1) S.1 Nr. 3
SGB III
MPAV
(Maßnahmen bei einem
privaten
Arbeitsvermittler)**

Förderziele nach § 16 SGB II i. V. m. § 45 Abs. 1 SGB III

- **Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung**
 - Beauftragung Dritter mit Aufgaben der Vermittlung
- **Heranführung an eine selbständige Tätigkeit**
 - Existenzgründerseminar
- **Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt**
 - Bewerbungstraining
 - Unterstützung der Selbstsuche
- **Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen**
 - Persönlichkeitsanalyse, Profiling erstellen
 - Feststellung der Motivation und Interessenlagen
 - berufliche Kenntnisse und Schlüsselqualifikationen sowie soziale und kommunikative Fähigkeiten ermitteln
 - Vermittlung von beruflichen Kenntnissen

Voraussetzungen:

- **Einsatz zum Abbau schwerwiegender Vermittlungshemmnisse**
 - Notwendigkeit muss sich aus dem Profiling ergeben
- **Vermittlung / Integration in versicherungspflichtige Tätigkeit mit mindestens 15 Stunden wöchentlich - Wohnortprinzip**
- **anderer Mitgliedsstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den EWR**

Übernahme der angemessenen Kosten:

- Fahrkosten
- Kosten für auswärtige Unterbringung
- zusätzlich notwendige Kinderbetreuungskosten bis zu 130 Euro pro aufsichtsbedürftigem Kind und Kalendermonat (auf Nachweis)
 - bei Maßnahmen, die keinen vollen Monat laufen, wird die Berechnung anteilig umgesetzt (1/30)
 - bei Betreuungseinrichtungen kann auch der volle Monatsbeitrag bis maximal 130 Euro pro Kind gezahlt werden
- bestehen gesetzliche Verpflichtungen des Arbeitgebers zur Kostenübernahme, ist eine Erstattung ausgeschlossen

Zu beachten:

- Das Jobcenter kann der oder dem Berechtigten das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Förderung bescheinigen und Maßnahmeziel und -inhalt festlegen ...“
 - Aushändigung des AVGS durch Integrationsfachkraft im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II
- „Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein kann zeitlich befristet sowie regional beschränkt werden ...“
 - Beschränkung in der Regel auf kurze Gültigkeitsdauer im Tagespendelbereich
- „Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein berechtigt zur Auswahl ...“
 - Grundprinzip der freien Auswahl des Anbieters der Arbeitsmarktdienstleistungen durch den Arbeitnehmer
 - Stärkung der Motivation und Eigenverantwortung

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

maximale Maßnahmedauer:

Unterschied zwischen SGB III und SGB II !

Maximale Dauer: 6 Wochen im SGB III und 12 Wochen im SGB II

(§ 16 (3) SGB II, Langzeitarbeitslosen oder bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)

Zweck darf es nicht sein, ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten auszuüben, für die i.d.R. Entgelt gezahlt wird

kein Auffangen von urlaubs- oder krankheitsbedingten Ausfällen oder betrieblichen Spitzenbelastungen

Besonderheiten bei PDL:

- im Zeitarbeitsunternehmen selbst durchgeführt
- bei einem Arbeitgeber mit Betreuung durch Fachkraft

Maßnahmen bei einem Träger

- sowohl über Zuweisung, als auch über Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein möglich
 - abhängig von den örtlich verfügbaren Arbeitsmarktdienstleistungen und der Eignung und den persönlichen Voraussetzungen des Kunden (speziell Motivation)
- Einlösen eines Gutscheins nur bei zugelassenem Maßnahmeträger und zugelassener Maßnahme möglich
- Dauer:
 - Vermittlung von beruflichen Kenntnissen – bis zu 8 Wochen
 - Unterschied im SGB II!!!
 - Feststellung, Aktivierung und Entwicklung von personenbezogenen Fertigkeiten und Fähigkeiten oder zur Feststellung von beruflichen Kenntnissen sowie die praktische Erprobung von vermittelten, beruflichen Kenntnissen zählt nicht zu den 8 Wochen
 - Maßnahmen bei einem Arbeitgeber können dazu gerechnet werden
= Kombination möglich

Maßnahmen bei einem privaten Arbeitsvermittler (MPAV)

- Regelung durch § 45 (1) S.1 SGB III
- förderfähige Personen sind von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende und Arbeitslose
- Aushändigung des Gutscheins muss notwendig sein
 - Chance auf Eingliederung in versicherungspflichtige Beschäftigung muss deutlich erhöht werden

Maßnahmen bei einem privaten Arbeitsvermittler (MPAV)

- bei erfolgreicher Vermittlung erhält der private Vermittler ein Honorar in Höhe von i.d.R. 2000 Euro
 - Auszahlung der ersten Rate (1000 Euro) 6 Wochen nach Arbeitsaufnahme (und entsprechender Bescheinigung des Arbeitgebers)
 - Auszahlung der zweiten Rate (1000 Euro) 6 Monaten nach Arbeitsaufnahme (und entsprechender Bescheinigung des Arbeitgebers)
 - Hinweis: Zeiten von Krankengeldbezug während der Beschäftigung
 - zählen nicht für die erforderlichen Fristen nicht mit
- bei Langzeitarbeitslosen (§ 18 (1) SGB III) und behinderten Menschen i.S.d. § 2 (1) SGB IX kann die Vergütung auf eine Höhe von bis zu 2500 Euro festgelegt sein
- Achtung: die Vermittlung in ein Beschäftigungsverhältnis in der Schweiz kann nicht gefördert werden, da dort keine privaten Vermittler tätig sein dürfen

Maßnahmen bei einem privaten Arbeitsvermittler (MPAV)

- **Ausschlussstatbestände**
 - Beschäftigungsverhältnis ist auf weniger als drei Monate befristet
 - Arbeitnehmer war beim Arbeitgeber in den letzten 4 Jahren mehr als 3 Monate versicherungspflichtig beschäftigt (ausgenommen besonders betroffene schwerbehinderte Menschen)
 - Trägerzulassung / Nachweis Gewerbeanmeldung fehlt
- ebenso wenn nachgewiesen werden kann, dass die Arbeitsaufnahme nicht durch den privaten Arbeitsvermittler zu Stande kam (z.B. Vermittlungsvorschlag, auf den sich der AN beworben hat, etc.)

FBW
§§ 81 ff SGB III

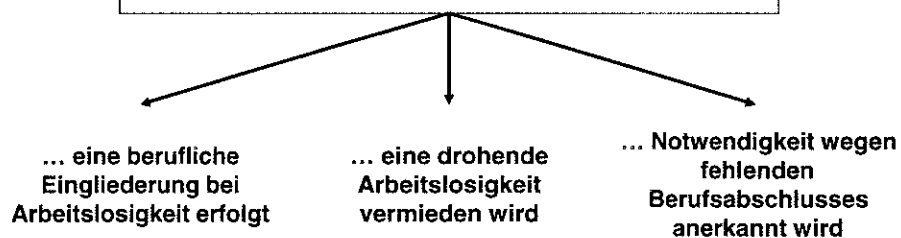
§ 16 SGB II i.V.m. § 81 (1) SGB III

Arbeitnehmer können bei Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme durch Übernahme der Weiterbildungskosten gefördert werden, wenn...



Notwendigkeit der Förderung § 16 SGB II i.V.m. § 81 (1) SGB III

Notwendig ist die Förderung einer beruflichen Weiterbildung, wenn...

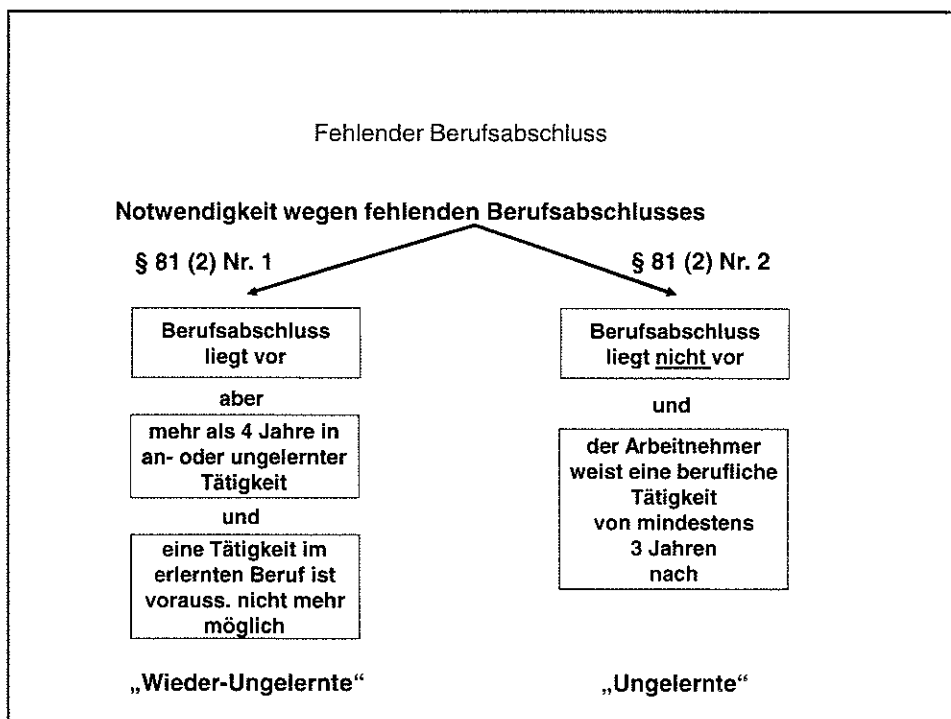


Berufliche Eingliederung bei Arbeitslosigkeit

- Notwendig ist die Förderung einer beruflichen Weiterbildungsmaßnahme, wenn der Arbeitnehmer **bei Arbeitslosigkeit** durch die Maßnahme **beruflich eingegliedert wird**
 - Arbeitslose sind nach § 16 (1) Nr. 1 – 3 SGB III Personen, die ...
 - vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen
 - eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen und dabei den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und
 - sich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben

Arbeitslosigkeit allein begründet nicht die Notwendigkeit einer Weiterbildungsmaßnahme

- Es müssen Qualifikationsdefizite vorliegen, die durch die Teilnahme an der Weiterbildung abgebaut werden und die mit Blick auf die zu erwartenden Beschäftigungsmöglichkeiten zu einer beruflichen Integration führen.



Förderung von Ungelernten
§ 16 SGB II i.V.m. § 81 (1) Nr. 1 i.V.m. § 81 (2) Nr. 2 SGB III

- ◆ Personen, die **nicht über einen Berufsabschluss verfügen**, für den nach Bundes-/ Landesrecht eine Ausbildungsdauer von mind. 2 Jahren festgelegt ist, **müssen mindestens 3 Jahre beruflichen Tätigkeit nachweisen**
- ◆ Dieses Erfordernis besteht auch für Arbeitslose oder von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitnehmer

Berufliche Tätigkeit i.S.d. § 81 (2) Nr. 2 SGB III

Als berufliche Tätigkeit zählt

- ◆ jede hauptberufliche Tätigkeit von mindestens 15 Std./Woche
- ◆ im In- und Ausland
- ◆ unabhängig von der Versicherungspflicht

Zum Beispiel:

- ◆ Jede berufliche Tätigkeit als Arbeitnehmer, Selbständiger, Beamter
- ◆ Zeiten einer nicht abgeschlossenen Berufsausbildung
- ◆ Tätigkeiten im eigenen Haushalt;
mindestens eine weitere Person muss aber neben dem Antragsteller im Haushalt leben
- ◆ Wehr und Zivildienst
- ◆ Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Urlaubs- und Krankheitszeiten soweit das Beschäftigungsverhältnis fortbesteht

Förderung von Ungelernten
§ 16 SGB II i.V.m. § 81 (1) Nr. 1 i.V.m. § 81 (2) Nr. 2 SGB III

- ◆ **Es besteht grundsätzlich ein Vorrang der beruflichen Erstausbildung!**
- ◆ Auf die 3-jährige berufliche Tätigkeit kann nur verzichtet werden, wenn eine berufliche Ausbildung aus in der Person des Arbeitnehmers liegenden Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist (§ 81 (2) Nr. 2 S.2 SGB III)

WeGeBau § 81 (5) SGB III

Förderung nach § 81 SGB III

- ◆ Förderung von Ungelernten oder Wiederungelernten
- ◆ vorrangig Qualifizierung mit einem anerkannten Berufsabschluss (bevorzugt Externenprüfungen, aber auch betriebliche- und überbetriebliche Umschulungen und Teilqualifikationen)
- ◆ AEZ n. § 81 Abs.5 soll grundsätzlich gezahlt werden
- ◆ Die Förderhöhe beim AEZ beträgt grundsätzlich 50%. Nach Rücksprache mit dem zuständigen TL kann in Einzelfällen davon abgewichen werden.
- ◆ Sie darf nicht mehr als 50% in den Fällen betragen, in denen die Weiterbildung im und durch den Betrieb, dem der/die Arbeitnehmer/in angehört, stattfindet und bei Förderung von Ausbildungen zur/zum Altenpfleger/in.

WeGebau § 82/131a SGB III

Förderung nach § 82 SGB III

- bei dem Betrieb muss es sich um ein KMU handeln (max. 249 Beschäftigte)
- AN muss das 45. Lebensjahr vollendet haben
- Maßnahme muss außerhalb des Betriebes durchgeführt werden
- Arbeitsverhältnis muss weiterhin bestehen und AN Anspruch auf Arbeitsentgelt haben
- keine Aufstiegsfortbildungen (Ausnahmen: Bereich Altenpflege z.B. Pflegedienstleistung) sondern Anpassungsfortbildungen
- AG muss jedoch 25 % der Lehrgangskosten tragen.

Förderung nach § 131a SGB III

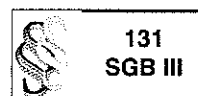
- Ausnahmeregelung zu § 82: Es können auch AN gefördert werden, die das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- AG muss jedoch 50% der Lehrgangskosten tragen.

Arten von Eingliederungszuschüssen

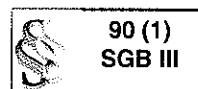
- Eingliederungszuschuss



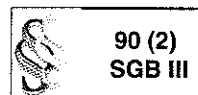
- Eingliederungszuschuss für Ältere
(befristet bis 31.12. 2019)



- Eingliederungszuschuss für behinderte und sonstige behinderte Menschen



- Eingliederungszuschuss für besonders betroffene schwerbehinderte Menschen



Geringqualifizierte (unabhängig von der Betriebsgröße)		Beschäftigte in KMU	
		Arbeitnehmer ab 45 Jahre (Ältere)	Arbeitnehmer unter 45 Jahre
Rechtsgrundlage SGB III	§ 81 Abs. 2	§ 82	§ 131a
vorhandene Qualifikation	kein (verwertbarer) Abschluss	mit/ohne Abschluss	
angestrebtes Maßnahmeziel	anerkannter Berufsabschluss/ berufsanschlussfähige Teilqualifikation	Maßnahmen mit/ohne Abschluss (z. B. Anpassungsqualifizierung)	
Maßnahme- dauer	In der Regel 24 Monate bei Umschulungen und 2 bis 6 Monate bei Teilqualifikationen	mindestens 4 Wochen oder 160 Unterrichtsstunden	
Förder- leistungen	• Weiterbildungskosten • Arbeitsentgeltzuschuss	anteilige Lehrgangskosten, zusätzlich entstehende Fahr-, Kinderbetreuungskosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung	
Förderhöhe	• Lehrgangskosten 100% • zusätzlich entstehende Fahr-, Kinderbetreuungskosten und Kosten für Unterkunft und Verpflegung • Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 100%	Lehrgangskosten bis zu 75%	Lehrgangskosten bis zu 50%

**Zwei Voraussetzungen im § 88 SGB III: Erschwerte
Vermittlung und Minderleistung (beides ist Voraussetzung
bevor es zum Ermessen kommt!)**

**Neben den Vermittlungshemmnissen (Beeinträchtigung der
Wettbewerbsfähigkeit im Vergleich zu anderen Bewerbern)
sind die bestehenden Minderleistungen des Arbeitnehmers
bezogen auf den zu besetzenden Arbeitsplatz zu berück-
sichtigen.**

**Die Feststellung der Minderleistung ist unter Berücksichtigung
des Potentials zwingend erforderlich,
um die Höhe und Dauer des EGZ zu begründen.**

EGZ §§ 88ff, 131 SGB III

Personenkreis EGZ		unter 50	50 und älter
			<u>§ 131 SGB III gültig bis 21. Dezember 2019</u>
ohne Behinderung	Förderhöhe	bis zu 50%	bisher 30 % bis 50% Jetzt Angleichung an U50
	Förderdauer	max. 12 Monate	max. 36 Monate
	Degression	keine	nach 12 Monaten jährlich um mind. 10 Prozentpunkte.

§ 90 (1) SGB III

Personenkreis EGZ		unter 50	50 und älter
schwerbehinderte oder sonstige behinderte Menschen	Förderhöhe	bis zu 70%	bis zu 70%
	Förderdauer	max. 24 Monate	max. 36 Monate
	Degression	nach 12 Mt. jährlich um mind. 10%	nach 12 Mt. jährlich um mind. 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %

§ 90 (2) SGB III

Personenkreis EGZ-SB		unter 50	50 bis unter 55	55 und älter
besonders betroffene schwerbehind erte Menschen	Förderhöhe	bis zu 70%	bis zu 70%	bis zu 70%
	Förderdauer	max. 36 Monate	max. 60 Monate	max. 96 Monate
	Degression	nach 12 Mt. jährlich um mind. 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	nach 24 Mt. jährlich um mind. 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %	nach 24 Mt. jährlich um mind. 10 Prozentpunkte Untergrenze 30 %

AGH und die rechtlichen Grundlagen im SGB II

Die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten ist in § 16d SGB II als Leistung zur Eingliederung in Arbeit definiert. Die Regelungen zu den Eingliederungsleistungen im SGB II sind daher bei der Umsetzung von AGH soweit zutreffend zu beachten bzw. entsprechend anzuwenden.

AGH: Verwendungsmöglichkeiten

- ◆ wenn Vermittlungsbemühungen für 1. AM aussichtslos oder wiederholt erfolglos und Hilfen für schulische/berufliche Qualifikation u. Sprachkenntnisse nicht in Betracht kommen und wenn (zunächst) Beschäftigung nur als Sozialrechtsverhältnis ausgestattet werden soll
- ◆ Berufserfahrung ermöglichen
- ◆ Leistungsfähigkeit feststellen
- ◆ Gesundheitlich angemessene Beschäftigung realisieren
- ◆ Heranführen an das Arbeitsleben (Tagesstruktur herstellen)
- ◆ Arbeits- und Sozialverhalten stärken
- ◆ Perspektiven verändern
- ◆ Lernbereitschaft fördern
- ◆ Individuelle Wettbewerbsnachteile ausgleichen

Neu:16 e SGB II (AGH-E)

Vermittlungshemmnisse, die im persönlichen oder Umfeld-Profil des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen liegen

- ◆ Besondere Vermittlungshemmnisse lassen sich nach objektiven und subjektiven Kriterien unterscheiden. Die genannten Kriterien sind nicht abschließend aufgeführt. Individuelle Vermittlungshemmnisse können insbesondere in folgenden Profilmerkmalen dokumentiert sein:
- ◆ Besonders lange Dauer der Arbeitslosigkeit
- ◆ Schulische Qualifikation (Fehlender Schulabschluss)
- ◆ Berufliche Qualifikation (Fehlender Berufsabschluss)
- ◆ Sprachkenntnisse (z.B. mangelnde Sprachkenntnisse, Analphabetismus)
- ◆ Vermittlungsrelevante gesundheitliche Einschränkungen (z.B. durch den AD/PD festgestellte erhebliche gesundheitliche Einschränkungen einschl. psychischer Dispositionen, durch den AD festgestellte Suchterkrankung)
- ◆ Persönliche Rahmenbedingungen (berufsbedingte beziehungsweise berufsspezifische Einschränkungen aufgrund des Alters, Biographiebrüche, längerfristige mangelnde Verfügbarkeiten, etc)
- ◆ Wohnsituation (z.B. Wohnungslosigkeit) und Finanzielle Situation (z.B. drohende Zwangsvollstreckung)

**Mögliches Spannungsfeld in der Beratung
im SGB II anhand des Beispiels
EGV gem. § 15 SGB II
Rechte und Pflichten
u.a. § 10 SGB II Zumutbarkeit**

Ist die EGV für Sie eine Vereinbarung bzw. eine
Verhandlung auf Augenhöhe oder ein
subordinationsrechtliches Instrument der
Verwaltung?

Also handelt es sich im weiteren Sinne um einen
Austauschvertrag? Oder...

*Dem Untertanen ist es
untersagt, den Maßstab seiner
beschränkten Erkenntnis an die
Handlungen der Verwaltung zu
legen.*

Vertrag (1/2)

Thomas Hobbes meint zu Verträgen: "Das natürliche Recht, in der Literatur gewöhnlich ius naturale genannt, ist die Freiheit eines jeden, seine eigene Macht nach seinem Willen zur Erhaltung seiner eigenen Natur, das heißt, seines eigenen Lebens, einzusetzen." Über dieses Recht kann nach Hobbes der Einzelne frei verfügen - wie über seinen Besitz. Er kann dieses Recht auch an andere Menschen abtreten. Dann aber ist er "verpflichtet oder gebunden, diejenigen, zu deren Gunsten er dieses Recht übertragen oder aufgegeben hat, nicht an der Wahrnehmung des daraus entspringenden Vorteils zu hindern [...]. Und eine solche Behinderung wird Ungerechtigkeit oder Unrecht genannt." Ungerecht ist also nicht mehr ein ungleicher Tausch, sondern wenn die Tauschpartner sich nicht an die vertraglichen Vereinbarungen halten, die sogar das Aufgeben von elementaren Rechten bedeuten können: Die Gerechtigkeit wird zur Vertragstreue, denn "die wechselseitige Übertragung von Recht nennt man Vertrag, (vgl. Fleischmann, Christoph 10.2.2012)

Vertrag (2/2)

- „Aus der marktwirtschaftlichen Perspektive ermöglichen freie Vertragsbeziehungen die Verwirklichung der Privatautonomie, also der persönlichen Freiheit. Diese Sichtweise erweist sich also in seinem juristischen Gewand als ein System der Freiheit. (vgl. Fleischmann, Christoph 10.2.2012)
- Der Soziologe Émile Durkheim sagte: "Nicht alles ist vertraglich beim Vertrag (2) Im Vertrag einigten sich nicht einfach zwei Individuen völlig frei und unbeeinflusst von äußeren Bedingungen; in die Vertragsgestaltung, die vom Privatrecht geregelt sei, flößen vielmehr viele gesellschaftliche Normen ein, die die Vertragspartner zu berücksichtigen hätten. Was also ist der Vertrag im Kapitalismus - Ausdruck von Freiheit oder von Unfreiheit? Oder der Transmissionsriemen für die normative Lenkung der Ökonomie?" (vgl. Fleischmann, Christoph 10.2.2012)

The diagram shows a contract template with two main sections. The left section is a header area with a light blue background, containing the following text:

Herrn
Michael Mustermann
Mustermannstr. 123
12345 Musterstadt

Eingliederungsvereinbarung
gem. § 15 SGB II
Austauschvertrag gem. § 55
SGB X

Zwischen: Herrn Michael Mustermann
Und Jobcenter Musterstadt

Gültig bis: (...) soweit
zwischenzeitlich nichts anderes
vereinbart ist.

The right section is a content area with a light blue background, containing the following text:

Eingliederungsvereinbarung

Ziel

**Leistungen der Agentur für
Arbeit/ des Trägers der
Grundsicherung**

Bemühungen des Kunden

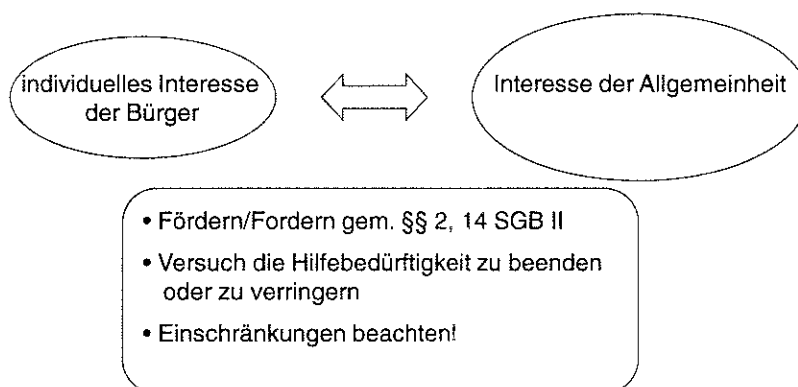
Grundsätzlicher Charakter der Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II

Die Eingliederungsvereinbarung konkretisiert das Sozialrechtsverhältnis zwischen dem Erwerbsfähigen und dem Leistungsträger und enthält für beide Vertragsparteien verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern des Erwerbsfähigen

Regelung gem. § 61 Satz 2 SGB X nach den einschlägigen zivilrechtlichen Vorschriften. Voraussetzung sind mehrere übereinstimmende, auf den Abschluss eines Vertrages gerichtete Willenserklärungen.

Urteil BSG (220909 B 4 AS 13/09 AR): Verwaltung weiterhin einseitig berechtigt, ihre Vorstellungen durchzusetzen (wird in der Literatur kritisch gesehen).

Interessenabwägung



Rechtlicher Rahmen im SGB

§ 53 SGB X Zulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages (...)

§ 55 SGB X Austauschvertrag

§ 56 SGB X Schriftform Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist(...)§ 61 SGB X

§ 3 SGB II Individuelle Situation ist zu berücksichtigen

§ 37 SGB III Potenzialanalyse und Eingliederungsvereinbarung

§ 15 SGB II Eingliederungsvereinbarung

Die EinV konkretisiert das Sozialrechtsverhältnis zwischen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und dem (**§ 44b Abs. 1 Satz 2 SGB II der gemeinsamen Einrichtung (gE)**)

§ 14 SGB II Kernelement der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist ein umfassendes und auf die Problemlage des Einzelnen zugeschnittenes Betreuungskonzept

Vorgaben zur Eingliederungsvereinbarung

Die Eingliederungsvereinbarung muss konkrete und verbindliche Aussagen zum Fördern und Fordern enthalten

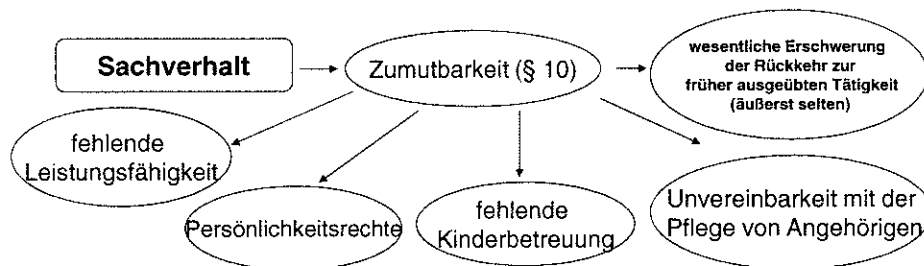
Aufgrund der bei jedem Kunden unterschiedlich anzutreffenden konkreten vermittlungsrelevanten Handlungsbedarfe im Hinblick auf die Integrationschancen am Arbeitsmarkt bedarf die Eingliederungsvereinbarung einer **individuellen** Ausgestaltung

Die zum Zweck der Verbesserung der Eingliederungschancen vereinbarten Aktivitäten benötigen einen nachvollziehbaren **Bezug zum Profiling, der Zielfestlegung und den ausgewählten Handlungsstrategien**

§ 10 SGB II Zumutbarkeit Auszug auf Juris

„Aus allgemeinen Gründen ist ein Arbeitsangebot unzumutbar und kann abgelehnt werden, wenn es gegen Arbeitsschutzbestimmungen, das Beschäftigungsverbot nach dem MuSchG, oder gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) verstößt. Ein Verstoß gegen gute Sitten ist am Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden zu messen, orientiert an den Wertevorgaben der Verfassung, z.B. kann die Ausbeutung von Leichtsinn, Not und Unzufriedenheit der einen Partei Sittenwidrigkeit gemäß § 138 BBG begründen. Des Weiteren sind Beschäftigungen nicht zumutbar, deren Aufnahme oder Ausübung gegen die verfassungsmäßig geschützten Rechte des Hilfebedürftigen, bspw. gegen religiöse Überzeugungen, verstoßen.“

Beispiel für wichtige Sachverhalte, die beim Abschluss der EGV zu beachten sind



Es ist also zu beachten:

Die Arbeit muss dem Leistungsvermögen entsprechen

Die Rückkehr zu einer bisher überwiegend ausgeübten Tätigkeit, die besondere körperliche Anforderungen stellte, darf nicht wesentlich erschwert werden

Die Erziehung eines Kindes (eigenes /des Partners) darf nicht gefährdet werden

Die Arbeit muss mit der notwendigen Pflege eines Angehörigen vereinbar sein

Sonstiger wichtiger Grund ... (z.B. moralischer Vorbehalte, körperlicher, geistiger oder seelischer Beeinträchtigungen)

Mögliche Inhalte der EGV

Zielsetzung: Arbeitsaufnahme als ... **konkreter Beruf** (= Hauptberuf im Bewerberprofil) in **Ort** (= Wohnort)...und **Umkreis** von ... km (= Suchradius) oder alternativ die Region (z.B. Malchin)
und bei **Teilzeit:** Teilzeit-Angabe konkretisieren (TZ-vormittags, nachmittags, flexibel)

Leistungen Agentur/Bemühungen Kunden bis zum nächsten Termin:

- konkrete Vereinbarungen aus dem Beratungsgespräch entsprechend der festgelegten Handlungsstrategien
- Erforderliche Zwischenziele (was, bis wann zu erledigen, und wie, bis wann, wo nachzuweisen)
- Leistungsfähigkeit beachten (§ 3 SGB II)
(Häufigkeit, Nachweis Eigenbemühungen)
- Aufzählung konkreter Aktivitäten nach Priorität gestaffelt

Ziel muss genannt werden! Z.B.:

- Qualifizierung und Weiterbildungsbedarf, der allerdings konkret zu benennen ist;
- Beseitigung individueller Defizite zur Verbesserung der Vermittlungschancen;
- Vermittlung in einem bestimmten Berufsfeld;
- Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit;
- Vermittlung in geförderte Arbeitsverhältnisse; intensive Vermittlungsbemühungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt;
- Vermittlung von Arbeitsgelegenheiten, beispielsweise dann, wenn eine Vermittlung bislang trotz intensiver Bemühungen erfolglos geblieben ist.

Weiteres Beispiel:
Beendigung der Erwerbstätigkeit
um eine andere Tätigkeit
aufzunehmen

Kommentar auszugsweise bez. § 10 SGB II (Zumutbarkeit) i.V.m. der Aufgabe der bisherigen Tätigkeit

(...) Gemäß Nr. 5 ist eine Arbeit nicht allein deshalb unzumutbar, weil sie die Beendigung einer aktuell bestehenden selbstständigen Tätigkeit oder einer abhängigen Beschäftigung erfordert. Grundsätzlich kann eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person danach auch bei bestehender Erwerbstätigkeit auf eine andere Tätigkeit verwiesen werden, wenn diese mit höherer Wahrscheinlichkeit zur Vermeidung oder spürbaren Verringerung der Hilfebedürftigkeit führt. Im Einzelfall muss abgewogen werden, welche der Tätigkeiten – die bisherige oder die angebotene – geeigneter ist, die Hilfebedürftigkeit nachhaltig zu beseitigen oder so gering wie möglich zu halten. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, ob konkrete und begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die bisherige Tätigkeit zumindest zukünftig zur Beendigung der Hilfebedürftigkeit führen, das heißt, die bereits ausgeübte Tätigkeit sich zu einer den Bedarf deckenden Beschäftigung entwickeln oder mit einer selbstständigen Tätigkeit nach einem nachvollziehbaren Geschäftsplan ausreichend Überschuss erwirtschaftet werden kann (...)

Daraus folgt im Einzelnen:

- Der Verweis auf eine neue Arbeit ist grundsätzlich nicht allein deshalb unzumutbar, weil dadurch eine derzeit bestehende Erwerbstätigkeit beendet oder eingeschränkt werden muss (Minijob, selbstständige Tätigkeit). Ein Wechsel der Arbeitsstelle ist zumutbar, wenn damit die Hilfebedürftigkeit nicht nur vorübergehend verringert oder beendet wird.

ABER!!!

- Beim Verweis auf eine andere Arbeit ist im Vorfeld zu prognostizieren, ob diese mit einer höheren Wahrscheinlichkeit die Hilfebedürftigkeit beendet oder verringert.
- Sofern die bisherige Erwerbstätigkeit seit längerer Zeit keine Tendenz hin zur Beseitigung der Hilfebedürftigkeit erkennen lässt, ist im Einzelfall abzuwägen, welche Arbeit unter Berücksichtigung der Integrationsstrategie hierfür geeignet ist. Die Feststellungen sind dem Leistungsberechtigten darzulegen.

- Die Reduzierung der Hilfebedürftigkeit muss zur neuen Arbeit und den damit verbundenen persönlichen und finanziellen Veränderungen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Dabei sind folgende Gesichtspunkte im jeweiligen Einzelfall vor einem konkreten Verweis des/der Leistungsberechtigten auf eine neue Arbeit zu berücksichtigen. Gleiches gilt bei der Festlegung der Eigenbemühungen in der EGV:

- persönliche/familiäre Situation (z. B.: neue, längere Fahrzeiten verhindern, dass die Eltern die Kinder von der Kita/Schule abholen können),
- Unkündbarkeit/Kündigungsfristen,
- Probezeiten und Befristungen,
- Dauer des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses,
- Aufgabe einer unbefristeten zugunsten einer befristeten Beschäftigung,
- anrechenbares Einkommen der bisherigen gegenüber der potenziell neuen Tätigkeit (nach Abzug von individuellen Absetzungs-/Freibeträgen der §§ 11, 30, insbesondere die Werbungskosten (u. a. Entfernung zur neuen Arbeitsstelle).

Einzelfall

Im begründeten Einzelfall kann dem Bürger eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit unabhängig von der grundsätzlichen Vereinbarung in der EGV angeboten werden, wenn dies der/den bislang angelegten Handlungsstrategie(n) und den identifizierten Handlungsbedarfen entspricht. Maßgeblich dabei ist, ob dieses Vorgehen als der besser geeignete Weg zum Erreichen eines raschen Eingliederungserfolges erscheint (z.B. Zuweisung zu einer Maßnahme die kurzfristig beginnt und die Integrationshemmnisse abbaut).

**Umgang mit Verstößen
gegen die
Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II**

Umgang mit Verstößen gegen die Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II

§ 15 (1) S. 2 SGB II definiert die Mindestanforderungen, die das Vertragswerk enthalten soll. Auf der einen Seite sind von der Seite des Leistungsträgers die Leistungen zu bestimmen, die der erwerbsfähige Hilfebedürftige zur Eingliederung in Arbeit erhält (Fördern gem. § 14 SGB II). Andererseits sind die Eigenbemühungen des Leistungsempfängers nach Häufigkeit und Art des Nachweises festzulegen (Fordern gem. 2 SGB II).

Für eine Sanktionierung ist eine gültige Eingliederungsvereinbarung gem. § 15 SGB II notwendig

Die Leistungsgrundsätze des § 3 SGB II sind zu beachten!!! Sehr wichtig bei der Beurteilung von Konsequenzen bei Nichteinhaltung der Vereinbarungen durch Seiten des Leistungsempfängers.

Grenzen der Forderungen z.B.:

Erst wenn eine Vermittlung wirklich möglich ist, und eine gewisse (wenn auch nur geringe) Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass eine Stelle besetzt werden kann, sind allgemeine Eigenbemühungen in Form von Bewerbungstätigkeiten grundsätzlich zumutbar.

Problematisch kann auch eine mögliche finanzielle Überforderung sein.

Innerhalb der Eingliederungsvereinbarung darf die Nachweispflicht nicht überspannt werden

Leistung und Gegenleistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen

Es dürfen keine Maßnahmen vereinbart werden, die den Qualifikationsstandard des Leistungsempfängers nicht verbessern, es sei denn es wird eine Eignungsfeststellung durchgeführt. Die Problematik kann sich stellen, wenn der erwerbslose Hilfebedürftige die angebotene Trainingsmaßnahme in der Vergangenheit schon (mehrmals) absolviert hat und geltend macht, dass seine Kenntnisse und Fähigkeiten durch die Teilnahme an der Maßnahme nicht erweitert würden.

Formenmissbrauch der Verwaltung

Nichtigkeit liegt vor, wenn der Leistungsträger seine Machtposition so weit ausnutzt, dass keine Verhandlungen mehr geführt werden und die Vorstellungen und Verhandlungspositionen des Hilfebedürftigen von vornherein unberücksichtigt bleiben (bspw. wenn ein fertiges Angebot nur unterbreitet wird).

Pflichtverletzung gem. § 31 Abs. 1 SGB II

Der Leistungsempfänger weigert sich **trotz Rechtsfolgenbelehrung**,

- die Pflichten aus der Eingliederungsvereinbarung, bzw. diesen ersetzenden VA, zu erfüllen bzw. deren Erfüllung nachzuweisen; insbesondere in ausreichendem Umfang Eigenbemühungen nachzuweisen.
- eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder Arbeitsgelegenheit nach § 16 d oder eine über den 16 e geförderte Beschäftigung ablehnen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern
- eine zumutbare Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit nicht antreten, abbrechen oder Anlass für den Abbruch gegeben haben.

§ 31 Abs. 2 SGB II

(...)

- erhält kein Alg I, weil der Anspruch wegen Sperrzeit ruht oder erloschen ist
- erfüllt die Voraussetzungen für den Eintritt einer Sperrzeit, die zum Ruhen oder Erlöschen eines Alg I - Anspruchs führen würde

Exkurs Sperrzeit

Der Sperrzeitbescheid der Arbeitsagentur hat Tatbestandswirkung. Das heißt: Bei der Festsetzung der Sanktion nach dem SGB II wird nicht geprüft, ob die durch die AA verhängte Sperrzeit rechtmäßig ergangen ist.

Dauer der Sanktion:

Immer drei Monate unabhängig davon welche Dauer die Sperrzeit der AA hat!

Sperrzeit gem. § 159 SGB III

- Nr. 1 Sperrzeit ... bei Arbeitsaufgabe/bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund arbeitsvertragswidrigen Verhalten
- Nr. 2 ... bei Arbeitsablehnung
- Nr. 3 ... bei unzureichenden Eigenbemühungen
- Nr. 4 ... bei Ablehnung einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme
- Nr. 5 ... bei Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme
- Nr. 6 ... bei Meldeversäumnis
- Nr. 7 ... bei verspäteter Arbeitssuchendmeldung (§ 37 b SGB III)

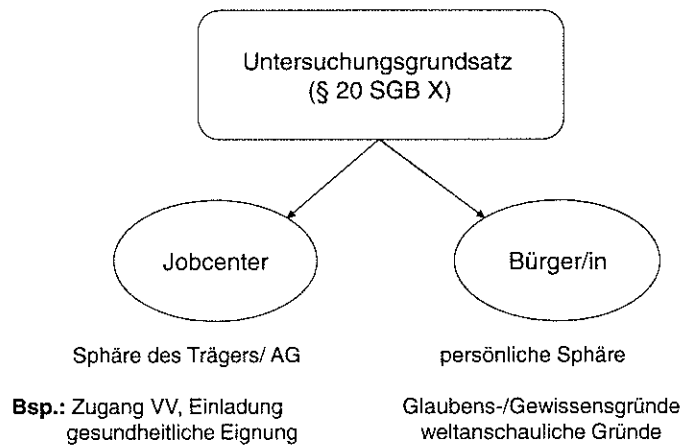
Keine Rechtsfolgen, wenn wichtiger Grund vorliegt

- Der vorgebrachte Grund muss im Verhältnis zu den Interessen der Allgemeinheit, die die Leistungen erbringt, besonderes Gewicht haben.
- Erfordernis des zumutbaren Versuchs zur Beseitigung eines an sich vorliegenden wichtigen Grundes (nicht wenn offensichtlich aussichtslos)
- Strenger Maßstab im Hinblick auf hohe Anforderungen an die Zumutbarkeit einer Erwerbstätigkeit (z.B. Urteil „Kriegsdienstverweigerer“)

Unzumutbarkeit auch wg.:

- Gesetzswidrige / tarifwidrige Beschäftigung
- Psychischer Druck, Mobbing, sexuelle Belästigung
- Gesundheitliche Gründe
- Das Lohnangebot liegt mindestens 30% unter dem Tarifvertrag
- Das Lohnangebot um mindestens 30 % unter der ortsüblichen Entlohnung liegt, wenn kein TV vorliegt
- Der Mindestlohn nicht gewährt wird
- (Zur Zumutbarkeit der Beschäftigung unter Tariflohn oder ortsüblichem Lohn: Bedingungen von Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnissen dürfen nicht gegen die guten Sitten verstoßen (vgl. auch § 36 SGB III). Bei einem deutlichen Missverhältnis zwischen dem angebotenen Lohn und dem allgemeinen Lohnniveau wäre das der Fall. Sittenwidrigkeit wird angenommen, wenn das Lohnangebot um mindestens 30% unter dem Tariflohn bzw. der ortsüblichen Entlohnung liegt.)

Beweislast



Beispiel : gesundheitlichen Gründen zu beachten:

Fragen zur Feststellung eines Minderungstatbestandes

- Kunde in ärztlicher Behandlung gewesen?
- Aussagekräftiges Attest vorhanden? Hat der Arzt dem Bürger zur Arbeitsaufgabe geraten? Zu welchem Zeitpunkt?
- Gab es andere Arbeitsplätze in dem Unternehmen, die der Leistungsfähigkeit des Arbeitnehmers entsprechen? Hat sich der Bürger um eine Umsetzung bemüht?
- Ansonsten: ÄG einleiten. War die Arbeitsaufgabe aus gesundheitlichen Gründen gerechtfertigt?

- Beurteilungen müssen sich auf nachprüfbare und objektive Argumente stützen
- Keine willkürlichen Entscheidungen:
Tatsachenermittlung und keine Wertung(en)
- Tatsachen, auf die sich die Beurteilungen stützen, müssen vollständig und wahrheitsgemäß ermittelt werden
- Sachfremde Erwägungen sowie subjektive Einschätzungen oder persönliche Vorlieben dürfen dabei keine Rolle spielen

Kündigung EGV

Abweichende Regelungen innerhalb des Geltungszeitraumes der bestehenden Eingliederungsvereinbarung können nur dann als Verwaltungsakt (VA) gemäß § 15 Abs. 1 Satz 6 SGB II festgesetzt werden, wenn eine Kündigung der bestehenden Eingliederungsvereinbarung erfolgt ist (§ 59 Abs. 1 SGB X).

Voraussetzung für die Kündigung einer Eingliederungsvereinbarung ist, dass entweder eine wesentliche Änderung in den persönlichen Verhältnissen der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person vorliegt, oder das Ziel der Integration eine Änderung/Anpassung erforderlich macht.

Die Kündigung einer Eingliederungsvereinbarung stellt einen Verwaltungsakt dar. Sie bedarf der Schriftform und ist zu begründen.

Wenn du ein Schiff bauen willst, so trommle nicht Leute zusammen, um Holz zu beschaffen, Werkzeuge vorzubereiten und die Arbeit einzuteilen, sondern wecke in ihnen die Sehnsucht nach dem endlosen, weiten Meer.

Antoine de Saint-Exupéry

Kommentar

zur Einfügung eines neuen „§ 16h Förderung schwer zu erreichender junger Menschen“ in das SGB II im Rahmen des Kabinettsentwurf zum Neunten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung

§ 16h

(1) Für Leistungsberechtigte, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann die Agentur für Arbeit Leistungen erbringen mit dem Ziel, die aufgrund der individuellen Situation der Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden,

1. eine schulische, ausbildungsbezogene und berufliche Qualifikation abzuschließen oder anders in Arbeitsleben einzumünden und
2. Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die Förderung umfasst zusätzliche Betreuungs- und Unterstützungsleistungen mit dem Ziel, dass Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende in Anspruch genommen werden, erforderliche therapeutische Behandlungen eingeleitet werden und an Regelangebote dieses Buches zur Aktivierung und Stabilisierung und eine frühzeitige intensive berufsorientierende Förderung herangeführt wird.

(2) Leistungen nach Absatz 1 können erbracht werden, wenn die Voraussetzungen der Leistungsberechtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder zu erwarten sind oder eine Leistungsberechtigung dem Grunde nach besteht. Einer Leistung nach Absatz 1 steht eine fehlende Antragstellung der leistungsberechtigten Person nicht entgegen.

(3) Über die Leistungserbringung stimmen sich Agentur für Arbeit und der örtlich zuständige Träger der öffentlichen Jugendhilfe ab.

(4) Träger bedürfen einer Zulassung nach dem Fünften Kapitel des Dritten Buches um Maßnahmen nach Absatz 1 durchzuführen.

(5) Zuwendungen sind nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung zulässig.

Mit dem § 16h SGB II wird ein neuer Fördertatbestand im SGB II aufgenommen, der sich an die Zielgruppe der schwer zu erreichenden jungen Menschen unter 25 Jahren richtet. Erreicht werden sollen auch junge Menschen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Ansprüche an das SGB II hätten. Diesen jungen Menschen, die von

den Angeboten der Sozialleistungssysteme derzeit mindestens zeitweise nicht erreicht werden, sollen passgenaue Betreuungs- und Unterstützungsleistungen angeboten werden. Ziel der Förderung soll es sein, diese jungen Menschen den Regelangeboten zur Aktivierung und Stabilisierung und zur intensiven Berufsorientierung des SGB II zuzuführen, aber auch therapeutische Behandlungen einzuleiten und Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende zu beantragen. Mit dieser Förderung soll es gelingen, die in der individuellen Situation der (potentiellen) Leistungsberechtigten bestehenden Schwierigkeiten zu überwinden, eine schulische und/oder berufliche Qualifikation abzuschließen bzw. in das Arbeitsleben einzumünden und/oder Sozialleistungen zu beantragen oder anzunehmen.

Die Leistungen sollen dann nachrangig gegenüber den Angeboten des SGB VIII (insbesondere der Jugendsozialarbeit) sein, wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art und Umfang gleichartige Leistungen tatsächlich erbringt. Zur Abgrenzung der Leistungsverantwortlichkeit soll sich die Agentur für Arbeit eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe abstimmen.

Durchführende Träger dieser Leistungen müssen nach AZAV zertifiziert sein und für den Fachbereich „Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung (§ 45 SGB III)“ oder für den Fachbereich „Maßnahmen zur Berufswahl und Berufsausbildung“ (Dritter Abschnitt des Dritten Kapitel SGB III) zugelassen sein. Die Förderung kann auch in Form einer langfristig angelegten, aber zeitlich befristeten Projektförderung über das Zuwendungsrecht erfolgen.

Bewertung:

Es ist begrüßenswert, dass sich die Sozialgesetzgebung endlich der Zielgruppe der schwer erreichbaren, vom System entkoppelten Jugendlichen und jungen Erwachsenen zuwendet. Die Notwendigkeit der niedrigschwelligen Hilfsangebote für junge Menschen mit großer persönlicher Problemdichte im Übergang von der Schule in den Beruf, die häufig bereits im System Schule das erste Mal den Anschluss verloren haben, ist von der Praxis der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit immer wieder eingeklagt worden und die Handlungsnotwendigkeit ist aktuell in einigen wissenschaftlichen Untersuchungen wieder bestätigt worden.¹ Schon lange hat die Fachöffentlichkeit gefordert, die chancenarmen jungen Menschen an der Schnittstelle zwischen Jugendhilfe und Arbeitsförderung in den Blick zu nehmen und jugendgerecht zu fördern. Insofern ist es ausgesprochen positiv zu werten, dass das SGB II sich nun dieser Zielgruppe im neuen § 16h angenommen hat. Hilfreich wäre es, wenn in der Begründung des Gesetzesvorhaben klar gestellt würde, dass auch die jungen Menschen unter 25 Jahren erreicht werden sollen, die in Folge von Sanktionen ihre finanzielle Lebensgrundlage verlieren und den Kontakt zum Jobcenter abgebrochen haben.

¹ Z.B. Mögling, Tatjana, Tillmann, Frank, Reißig, Birgit (DJI im Auftrage der Vodafone Stiftung Deutschland): Entkoppelt vom System, Düsseldorf Juni 2015, S. 38 f und Köhler, König, Ottmann: „Die im Dunkeln sieht man nicht“ – Marginalisierte und schwer erreichbare junge Menschen mit komplexen Problemlagen als Zielgruppe der Jugendsozialarbeit, 2014 und Thomas Gurr, Yvonne Kaiser, Laura Kress, Joachim Merchel.: Schwer erreichbare junge Menschen, eine Herausforderung für die Jugendsozialarbeit, Januar 2016 (noch nicht erschienen)

Dass die Zielgruppendefinition die Förderung von jungen Menschen, die mit hinreichender Wahrscheinlichkeit SGB II Ansprüche hätten, zulässt, ermöglicht aufsuchende Arbeitsansätze und niedrigschwellige Unterstützungsangebote, wie sie auch in der Jugendhilfe üblich sind und geht weit über die bisherige Zuständigkeit des SGB II hinaus. Damit wird mit dem neuen Förderansatz der Fachdiskussion um jugendgerechte Förderansätze am Übergang Schule Beruf auch im SGB II Rechnung getragen. Es bleibt zu hoffen, dass die juristische Formulierung im Absatz 2 hier klar genug gewählt ist, um eine eindeutige Zuständigkeit des SGB II-Trägers für diese Zielgruppe auch ableiten zu können und damit der § 16h SGB II auch zur Anwendung kommen wird.

Die Förderinhalte beziehen sich zudem auch auf die Verbesserung der Belastbarkeit und des Sozialverhalten, nicht nur auf die Hinführung zu Arbeit und Ausbildung und es werden die Lebensverhältnisse wie z.B. Wohnungssituation bis zur Obdachlosigkeit, finanzielle Situation und Therapiebedarfe in der Förderleistung berücksichtigt. Damit kommt im neuen Förderatbestand des § 16h SGB II die Lebensweltorientierung zum Ausdruck, die aus Sicht der Jugendhilfe Respekt und Wertschätzung gegenüber den Jugendlichen verdeutlicht, aber auch einen Erfolgsfaktor für die fachliche Arbeit darstellt.

Die mit diesen niedrigschwelligen Hilfen angestrebte Zielsetzung, die jungen Menschen in einer schwierigen Lebenslage zu ~~unterstützen und sie (zurück)~~ auf den Weg in Bildungsprozesse, Maßnahmen der Arbeitsförderung, Ausbildung oder Arbeit holen, entspricht aus unserer Sicht der Zielsetzung der rechtskreisübergreifenden Arbeit in Jugendberufsagenturen, und stellt einen maßgeblichen Schritt in die Richtung einer fachlich neu orientierten Zusammenarbeit von Jobcentern und öffentlichen Jugendhilfeträgern vor Ort da. Die Klarstellung, dass zwar die Jugendhilfe (SGB VIII, insbesondere §13) der vorrangige Leistungserbringer ist, aber nur im Falle einer tatsächlich erbrachten vergleichbaren Leistung von der Förderung über den § 16h SGB II Abstand genommen werden soll, stellt eine praktikable Regelung dar. Eine enge Abstimmung zwischen den Agenturen für Arbeit und dem öffentlichen Jugendhilfeträger vor Ort zu diesen Förderleistungen ist dann auch eine unabdingbare Konsequenz. Dass hier ausdrücklich (langfristige) Projektförderung mit Zuwendungsrecht ermöglicht wird, eröffnet auch einer wünschenswerten rechtskreisübergreifenden Finanzierung und Gestaltung der Förderung neue Chancen.

Es bleibt zu wünschen, dass die finanzielle Ausstattung der Jobcenter diese Leistungserbringung auch ermöglicht und diese Zielgruppe endlich erreicht und unterstützt wird. Zur Sicherstellung der finanziellen Ausstattung sollte im Einzelplan 11 ein gesonderter Titel für den § 16h SGB II eingeführt werden.

Die Anforderung an die durchführenden Träger, nach AZAV als Träger für Aktivierungsmaßnahmen (§ 45 SGB III) oder Berufswahl- und Berufsausbildungsmaßnahmen zugelassen zu sein, ist zwar aus Sicht der Arbeitsförderung nachvollziehbar, aber aus dem Inhalt der Förderung nicht ableitbar. Handelt es sich doch hier nicht um typische Bildungsmaßnahmen, sondern in der Regel um aufsuchende, individualisierte Unterstützungs- und Beratungsangebote. Erfolgreiche Übergänge der jungen Menschen in unterschiedliche Bildungsangebote oder in Maßnahmen der Arbeitsförderung mit dem Ziel der Einmündung in Arbeit und

Ausbildung können durch gute Kooperationen mit Bildungsinstitutionen und den aktuell umsetzenden Trägern von Maßnahmen der Arbeitsförderung in der Region umgesetzt werden. In Anlehnung an den § 16f „Freie Förderung“ sollte von einer gesetzlichen Zulassung von Trägern im neuen § 16h SGB II abgesehen werden. Gefragt sind hier die in den Netzwerken der Jugendhilfe, im Gesundheitswesen und im Sozialraum verankerten Träger der Jugendsozialarbeit. So schlagen wir vor, den Absatz (4) zu ersetzen mit:

„Träger sollen anerkannte Träger der Jugendhilfe sein, die in den regionalen Netzwerken der Jugendhilfe, des Gesundheitswesens und der Sozialen Arbeit vor Ort nachhaltig eingebunden sind“

Mit dem neuen § 16h SGB II wird das bestehende Leistungsangebot des SGB II und SGB III um einen Fördertatbestand erweitert. Das mit dem § 16h verbundene Ziel, schwer zu erreichenden jungen Menschen, die von den Angeboten der Sozialleistungssysteme derzeit nicht erreicht werden, passgenaue Hilfen anzubieten, wurde schon mit dem Pilotprogramm „Respekt“ des Bundesarbeitsministeriums verfolgt. Die bundesweit modellhaft geförderten Einzel- und Verbundprojekte haben vor kurzem ihre Arbeit aufgenommen oder werden es in Kürze tun. Mit dem Pilotprogramm „Respekt“ sollen Hilfsangebote gestaltet werden, in denen den jungen Menschen Vertrauen und Sicherheit durch langfristige Beziehungsangebote vermittelt werden kann, ihre individuellen Chancen und Möglichkeiten identifiziert werden, niedrigschwellige offene Begegnungs- und Beratungsangebote organisiert und Netzwerkarbeit gestärkt werden. Damit die Erkenntnisse des Pilotprogramm „Respekt“ zur Umsetzung des § 16h SGB II nutzbar gemacht werden können, sollten die Erfahrungen bundesweit ausgewertet werden und die Ergebnisse allen Jobcentern vor Ort und potentiellen Trägern zeitschnell zugänglich gemacht werden.

Berlin, 04.02.2016

Kontakt:

Birgit Beierling

Referentin für Jugendsozialarbeit

Abteilung Soziale Arbeit

Der Paritätische Gesamtverband

Oranienburger Str. 13-14

10178 Berlin

Telefon: 030-24636-408

Telefax: 030-24636-140

E-Mail: jsa@paritaet.org